

[REDACTED]
An das

Fürstliche Landgericht

9490 Vaduz

Antragsteller:

[REDACTED]

RECEIVED
28.07.2021 15:10
durch Boten
[Signature]

vertreten durch:

[REDACTED]

Vollmacht erteilt (Art. 8 Abs. 2 RAG)

Antragsgegner:

1. [REDACTED]

vertreten durch:
lic.iur. Philipp Wanger
Neugasse 17
9490 Vaduz

2. lic.iur. Philipp Wanger
Neugasse 17
9490 Vaduz

3. Dr. Martin Batliner
Am Schrägen Weg 2
9490 Vaduz

wegen:

Abberufung

A Antrag auf Abberufung der Stiftungsräte

B Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls

C Ablehnungsantrag nach Art. 57 GOG

(Streitwert: CHF 100'000.-)

vierfach

Beilagen

Gebührenabzug ab Depot Nr. 738

Inhaltverzeichnis

	Seite
A Abberufung der Stiftungsräte	3
1. [REDACTED] – Stifter und Erblasser	3
2. [REDACTED]	5
3. Der Stiftungsrat	6
4. Verfahren zu [REDACTED] - Abberufung des Antragstellers als Stiftungsrat, Bestellung des lic.iur. Philipp Wanger zum Stiftungsrat	8
5. Aufforderung zur Einarbeitung	9
6. Verweigerung der Zuwahl eines Stiftungsrats mit Immobilienkompetenz	18
7. Beschluss vom 22.09.2021 zu [REDACTED] - definitive Abberufung des Antragstellers und definitive Bestellung des Zweitanspruchsgegners	29
8. Demission von Frau [REDACTED] und der Repräsentanz	30
9. Rechtswidrige Zuwahl von Dr. Martin Batliner zum Stiftungsrat und TVA Management Anstalt als Repräsentanz	31
10. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Individualbeschwerde, Verfahren zu [REDACTED]	33
11. Ungerechtfertigte Honoraransprüche der Antragsgegner im Verfahren zu [REDACTED]	35
12. Unangemessene Honorare des Stiftungsrates und der hinzugezogenen Treuhandfirma des Dr. Martin Batliner	38
13. Unterlassene Rechnungslegung und unterlassene Leistungsklage	40
14. Rechtsstreite [REDACTED]	43
15. Verweigerte Akteneinsicht	49
16. Rechtliche Erwägungen	52
B Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls	57
C Ablehnungsantrag nach Art. 57 GOG	64

4. Verfahren zu [REDACTED] - Abberufung des Antragstellers als Stiftungsrat, Bestellung des lic.iur. Philipp Wanger zum Stiftungsrat

4.1 Über Antrag des Begünstigten, [REDACTED], hat das Fürstliche Landgericht mit Beschluss vom 02.03.2021 zu [REDACTED]

- a) den Antragsteller als Stiftungsrat und Appointor der [REDACTED]; abberufen und
- b) lic.iur. Philipp Wanger als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.

Beweis: - Beschluss vom 02.03.2021 zu [REDACTED]

4.2 Zugleich hat das Fürstliche Landgericht am 02.03.2021 für die Dauer des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Abberufung des Antragstellers einen Amtsbefehl mit folgenden Anordnungen erlassen:

- a) lic.iur. Philipp Wanger wurde einstweilen als Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.
- b) Die Befugnisse des Antragstellers als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident wurden beschränkt, sodass er keine Entscheidungen treffen und Verwaltungshandlungen setzen durfte, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen [REDACTED] oder umgekehrt von Ansprüchen des [REDACTED] gegen die Stiftung standen.
- c) lic.iur. Philipp Wanger wurde einstweilen als Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht bestellt.

Das Fürstliche Landgericht hat in seinem Amtsbefehl zu [REDACTED] vom [REDACTED], auf Seite 165 ausgeführt:

"Die Stiftung verfügt jedoch über ein sehr grosses Immobilienvermögen. Wie sich aus den Darlegungen der Antragsgegner ergibt, nimmt der Zweitantragsgegner [REDACTED] diesbezüglich als geschäftsführender Stiftungsrat umfangreiche Aufgaben wahr. Das ist auch plausibel, wenn ein solch grosses Liegenschaftsvermögen besteht. Angesichts dessen ist es nach Auffassung des Gerichts nicht vertretbar, die Abberufung mit sofortiger Wirkung eintreten zu lassen, zu gross ist die Gefahr, dass die Stiftung Schaden leidet [gemeint wohl erleiden] könnte, wenn ihr Geschäftsführer plötzlich wegfiel, zumal es bei solch vielen Agenden, die bei der Verwaltung von Liegenschaften zu berücksichtigen sind, naturgemäss einige Zeit dauert, bis ein anderer diese umfassend erledigen kann, ohne dass es diesbezüglich zu einem Verlust an Wissen und Geld kommt."

Das Aufsichtsgericht hat folglich festgehalten, dass der Antragsteller als geschäftsführender Stiftungsrat umfangreiche Aufgaben wahrgenommen hat und in einer sofortigen Abberufung eine Gefahr gesehen, nämlich dass die Stiftung bei Verlust an Wissen Schaden erleiden könnte.

Beweis: - Amtsbefehl vom [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

- 4.3 Gegen den Amtsbefehl als auch gegen den Beschluss hat der Antragsteller Rekurs an das Fürstliche Obergericht eingereicht.

Der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens war ungewiss; jedoch war es möglich, dass mit Beschluss des Obergerichts die Abberufung des Antragstellers rechtskräftig werden und er als Mitglied des Stiftungsrates endgültig ausscheiden würde, was - wie noch aufgezeigt werden wird - später dann auch eintrat.

Ausgehend von dieser ungewissen Situation war es von Bedeutung, dass der vom Aufsichtsgericht bestellte Stiftungsrat und vorgesehene Stiftungsratspräsident lic. iur. Philipp Wanger sich unverzüglich in die Agenden der Stiftung einarbeitet, da er ja nach Massgabe des Aufsichtsgerichts den Antragsteller ersetzen sollte.

Beweis: - wie vor

5. Aufforderung zur Einarbeitung

- 5.1 Der Antragsteller wandte sich deshalb mit seiner E-Mail vom 15.03.2021 um 14:30 Uhr an den vom Aufsichtsgericht gerichtlich bestellten Stiftungsrat und vorgesehenen Stiftungsratspräsidenten lic.iur. Philipp Wanger und teilte diesem die Aufgaben eines geschäftsführenden Stiftungsrates, den dafür zeitlichen Aufwand etc. mit; konkret wurde ihm mitgeteilt:

2. *Übernahme der Aufgaben und Tätigkeiten des geschäftsführenden Stiftungsrats der [REDACTED]*

Sie haben sich dazu bereit erklärt, das Amt und die Tätigkeit des geschäftsführenden Stiftungsrats der [REDACTED] zu übernehmen. Deshalb gebe ich Ihnen einen Überblick über die Aufgaben und Tätigkeiten sowie die Verantwortlichkeiten, die Sie erwarten.

2.1 *Allgemeine Aufgaben und Tätigkeiten*

Die Hartlaub Immobilienstiftung verfügt über ein Immobilienportfolio mit ausschliesslich in Deutschland belegenen Immobilien. Diese Immobilien sind grösstenteils im Raum [REDACTED], zu einem kleinen Teil im Raum [REDACTED] belegen. Die Immobilien setzen sich aus den Assetklassen Wohn- und Gewerbeimmobilien zusammen, die Gewerbeimmobilien ihrerseits setzen sich aus Büros, Ladengeschäften und Betreiberimmobilien wie Hotels zusammen. Insgesamt besteht das Portfolio aus über [REDACTED] Mieteinheiten.

Der Wert des Immobilienportfolios beträgt über eine [REDACTED] Euro.

Ihre Aufgabe ist damit das Immobilien Portfolio Management, also das strategische, performanceorientierte Management der gebündelten Immobilien-Vermögenswerte entlang der von Ihnen zu definierenden Investmentstrategie nach den Grundsätzen Rendite – Liquidität – Risiko.

Welche konkreten Aufgabenbereiche auf Sie zukommen, welche fachlichen Kenntnisse hierfür erforderlich sind sowie mit welchem zeitlichen Aufwand Sie rechnen müssen, wird nachfolgend konkretisiert.

2.1.1 Aufgabenbereiche

- die Portfolioanalyse und Überwachung des Immobilienbestandes nach den Grössen Rendite – Risiko – Liquidität
- Research, Strategieentwicklung für das Immobilienportfolio
- Konzeptentwicklung zur operativen Bestandsoptimierung durch In- bzw. Desinvestition auf Portfolioebene
- Entwicklung und Darstellung von Szenarien auf Portfolioebene
- Erstellung von Jahresplanungen sowie Vorbereitung und Überwachung der Umsetzung
- Cash-Flow Modelling, Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Steuerung des Liquiditätsmanagements
- Durchführung von Markt- und Standortanalysen für Entscheidungen zur Portfoliooptimierung
- Erstellen von Businessplänen im Zuge der Portfoliooptimierung
- operatives Bestandsmanagement, Revitalisierungsmassnahmen und Projektentwicklungen
- Steuerung und Überwachung des Real Estate Asset Managements (hier die [REDACTED] [REDACTED] mit etwa [REDACTED] Mitarbeitenden)
- Monitoring des Immobilienbestandes hinsichtlich Wertentwicklung und Performance auf Basis des Asset Managements
- Lebenszyklusmanagement im Bestand
- Wahrnehmung der Eigentümerfunktion
- Beratung des Investors [REDACTED] in allen finanziellen, rechtlichen und prozessbezogenen Fragestellungen

2.1.2 Fachliche Kenntnisse

- Umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Umfassende Kenntnisse der deutschen und internationalen Immobilienbewertung und Portfoliobewertung
- Umfassende Kenntnisse der Portfoliotechniken, deren strategischer Analyse, Auswertung und Umsetzung
- Gute IT-Kenntnisse, insbesondere immobilienwirtschaftliche Software

- Umfassende Kenntnisse des relevanten Immobilienmarktes (Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt in [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED])
- Gute Kenntnisse in der Strategieberatung mit immobilienwirtschaftlichem Bezug
- Gute Kenntnisse im Immobilienmanagement
- Gute Kenntnisse der relevanten deutschen juristischen (Wohnungsmietrecht, Gewerbemietrecht, etc.) und deutschen steuerlichen (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, etc.) Rahmenbedingungen (vgl. Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung, Berufsbilder der Immobilienbranche, S. 12)

2.1.3 Zeitlicher Aufwand

- Mein beruflicher Hintergrund ist deutscher Jurist, Immobilienökonom (EBS), Real Estate Investment Analyst (EBS),
- Meine berufliche Erfahrung sind [REDACTED] Portfolio Management des konkreten Immobilienbestands der [REDACTED] [REDACTED]
- Auch verfüge ich über ein langjährig gewachsenes und gepflegtes Netzwerk in der Immobilienbranche insbesondere in [REDACTED] [REDACTED]
- Nach meiner Erfahrung bedarf es über 50 Stunden wöchentlich, um die Aufgaben und Tätigkeiten des geschäftsführenden Stiftungsrats der [REDACTED] zu erfüllen
- Nach meiner Erfahrung sind (nach erfolgter Einarbeitung) 2 – 3 Tage wöchentlich vor Ort bei der Asset Management Gesellschaft in München, der [REDACTED] unabdingbar.

2.1.4 Aktuelles

Aktuell stellt der Ausbruch der COVID-19 Pandemie die allgemeinen Aufgaben und Tätigkeiten des geschäftsführenden Stiftungsrats vor neue, bis dato unbekannte, erhebliche Herausforderungen. Da durch die behördlich angeordneten Schliessungen der Ladengeschäfte, Hotels und Restaurants sowie selbst bei Wiederöffnung der Ladengeschäfte und Hotels durch das Ausbleiben der Touristen aufgrund von Reisebeschränkungen die grossen Gewerbemietler ihre Mieten nicht bezahlen können und entweder Stundungen oder aber Teil-Erlasse oder völlige Erlasse der Mieten fordern oder aber bereits ihre Ladengeschäfte auf Dauer geschlossen haben und zum Teil bereits insolvent sind. Dies bedeutet teilweise vorübergehend erheblich weniger Liquidität, teilweise dauerhaft erhebliche Mieteinbussen. Ungeachtet dessen müssen die Zins- und Tilgungszahlungen unverändert an die Darlehensgeber geleistet werden, was zu erheblichen Herausforderungen führt.

Aufgrund der Vielzahl und Komplexität der Aufgaben und Tätigkeiten sowie der Verantwortlichkeiten des geschäftsführenden Stiftungsrats der

- Zugrunde liegend ist deutsches Recht
 - Der Wert der bei einem Unterliegen herauszugebenden Immobilien beträgt wie im anderen Fall etwa EUR [REDACTED]
- Sie werden als geschäftsführender Stiftungsrat den Rechtsstreit für die [REDACTED] alleinverantwortlich steuern und die Rechtsanwälte instruieren

Kopien der vollständigen Akten der beiden Verfahren werden bereits für Sie kopiert.

Da Sie in beiden Verfahren den jeweiligen Rechtsstreit für die [REDACTED] alleinverantwortlich steuern und die Rechtsanwälte instruieren werden, werden Sie höflich darum gebeten, Ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. Art 26 Abs. 1 RAG auf EUR [REDACTED], also CHF [REDACTED] zu erhöhen und bis spätestens 31.03.2021 der [REDACTED] nachzuweisen.

Da es ohne Weiteres sein kann, dass Sie bereits im April an meiner Stelle geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] sind und meine Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten alleinverantwortlich übernehmen, schlage ich vor und rate ich dringendst, dass wir unverzüglich mit Ihrer Einarbeitung als Stiftungsrat und designierter geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] beginnen. Sie sollen so schnell wie möglich in die allgemeinen Aufgaben und Tätigkeiten des Portfoliomanagements des Immobilienbestands der [REDACTED] sowie in die besonderen Tätigkeiten, also die beiden Rechtsstreite eingearbeitet werden.

Da sich die allermeisten Immobilien im Raum [REDACTED] befinden, ist auch das Asset Management, konkret die Asset Management Gesellschaft [REDACTED] in [REDACTED]. In Liechtenstein befinden sich keine Unterlagen der Immobilien, diese sind allesamt in München. Auch sind die Akten der beiden Rechtsstreite sowie sämtliche Rechtsanwälte in [REDACTED]. Es ist daher für die Übernahme meiner Aufgaben und Tätigkeiten als geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] mit einem Immobilienportfolio im Wert von über einer [REDACTED] Euro unabdingbar, dass Sie sich so schnell wie möglich nach [REDACTED] begeben. Bis Sie vollständig eingearbeitet sind, was je nach Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Immobilienportfolio Management von in Deutschland belegenen Immobilien sicher nicht in wenigen Wochen der Fall sein wird, würde ich Sie dringendst bitten, ab sofort und bis auf Weiteres jede Woche von Montag bis Freitag in München zu sein. Das Fürstliche Landgericht führt in seiner Entscheidung vom 02.03.2021 auf Seite 165 hierzu aus:

„zu gross ist die Gefahr, dass die Stiftung Schaden leiden könnte, wenn ihr Geschäftsführer plötzlich wegfiel, zumal es bei solch vielen Agenden, die bei der Verwaltung von Liegenschaften zu berücksichtigen sind, naturgemäss einige Zeit dauert, bis ein

anderer diese umfassend erledigen kann, ohne dass es diesbezüglich zu einem Verlust an Wissen und Geld kommt.“

(...)

Bitte teilen Sie mir mit, ab wann Sie in [REDACTED] in Ihre Aufgaben und Tätigkeiten als geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] eingearbeitet werden können. Je früher desto besser, jeder Tag zählt.“

Der Zweitantragsgegner wurde somit frühzeitig umfassend über den auf ihn und den Stiftungsrat zukommenden Aufgabenbereich informiert.

Beweis: - E-Mail des Antragstellers vom 15.03.2021 um 14:31 Uhr

- 5.2 Damit hatte der Zweitantragsgegner positive Kenntnis von den konkreten Aufgabenbereichen, die auf ihn zukommen würden, von den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen fachlichen Kenntnissen und dem erforderlichen zeitlichen Aufwand (u.a. vor Ort in München von 2 bis 3 Tagen wöchentlich, die selbst nach 27 Jahren Erfahrung erforderlich sind), von den konkreten aktuellen Problemen aufgrund der Corona-Pandemie und den dadurch bedingten ausbleibenden Mietzinszahlungen bei den Ladenmietern, den Hotels und Gaststätten.

Zusätzlich erhielt der Zweitantragsgegner Kenntnis von den drei Rechtsstreiten in Sachen [REDACTED] mit einem Streitwert in Höhe von jeweils über EUR [REDACTED] bzw. umgerechnet [REDACTED] en. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Abberufung des Antragstellers der Zweitantragsgegner als Stiftungsratspräsident diese Rechtsstreite steuern und die Rechtsanwälte instruieren müsse.

Beweis: - wie vor

- 5.3 Der Zweitantragsgegner erwiderte hierauf mit seiner E-Mail vom 16.03.2021 um 08:48 Uhr u.a.

"Der von Ihnen erhaltene Anforderungskatalog kann ich selbstverständlich nicht erfüllen, denke aber, ein solcher sollte nicht sogleich überhastend als Ausschreibungsgrundlage für die Erteilung eines entsprechenden Mandates herangezogen werden. Es wird wohl kaum jemanden wie Sie geben, der über die Erfahrung ihrer 27jährigen Tätigkeit über genau die zu verwaltenden Immobilien verfügt. Daran zweifle ich nicht.

Bekanntlich bin ich in Liechtenstein tätiger Rechtsanwalt und werde sicherlich nicht eine über 100%ige Geschäftsführung übernehmen können und wollen." (Hervorhebungen durch den Antragsteller)

Erinnert wird daran, dass das Fürstliche Landgericht den Zweitantragsgegner als Stiftungsrat und Stiftungsratspräsident mit Einzelzeichnungsrecht

bestellte; mit Rechtskraft des Beschlusses des Landgerichts hatte der Zweitantragsgegner die Geschäfte der Stiftung zu führen.

Beweis: - E-Mail des Zweitantragsgegners vom 16.03.2021 um 08:48 Uhr

5.4 Der Zweitantragsgegner wurde in der Folge über 10-mal ausdrücklich aufgefordert zur Immobilienverwaltung [REDACTED] nach [REDACTED] zu kommen, um sich einzuarbeiten.

Am Sitz der Stiftung in Vaduz befinden sich zwar sämtliche Stiftungsunterlagen wie Gründungsurkunde, Statuten, Beistatuten, Beschlüsse, etc.

Sämtliche für die Verwaltung der ausschliesslich in Deutschland belegenen Immobilien vorhandenen Unterlagen befinden sich hingegen in Deutschland am Sitz der Immobilienverwaltung [REDACTED], so z.B.

- Lagepläne
- Grundbuchauszüge
- Notarielle Grundstücksurkunden
- Baulastenverzeichnisse
- Nachbarschaftsvereinbarungen
- Baugenehmigungen
- Nutzungsgenehmigungen
- Stellplatznachweise / Ablösevereinbarungen
- Erschliessungsbeitragsbescheinigungen
- Denkmalschutzunterlagen
- Brandschutzaufgaben
- Weitere bau- und planungsrechtliche Auflagen
- Bestandspläne
- Lagepläne
- Grundrisse
- Flächennachweise
- Baubeschreibungen
- sonstige relevante Unterlagen und Gutachten
- Energieausweise
- Wartungsverträge
- Beauftragungen an Handwerker
- Gewährleistungsbürgschaften
- Protokolle der Abnahmen
- Altlastenunterlagen
- Einheitswertbescheide
- Vermietungs- und Vermarktungsunterlagen
- Mietverträge
- Mieterlisten
- Leerstandslisten
- Mietkautionen

- Mietrückstände
- Mietminderungen
- Betriebskosten
- Heizkosten
- Korrespondenz mit Mietern / Mieterakten
- Rechtsstreitigkeiten
- Darlehensverträge
- Grundschuldbestellungsunterlagen
- Sicherungsvereinbarungen mit den Banken
- Förderungen / Darlehen mit Zweckbindungen
- Korrespondenz mit den Darlehensgebern
- Kontoauszüge der Mietenkonten
- Kreditorenbuchhaltung
- Debitorenbuchhaltung
- Rechnungen
- Fotos der Objekte

Aber es befinden sich nicht nur die Unterlagen betreffend die Immobilien bei der Immobilienverwaltung [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED], sondern eben auch die Mitarbeitenden der [REDACTED], die das entscheidende Wissen haben, wie

- Kaufmännischer Geschäftsführer
- Technischer Geschäftsführer
- Mitarbeitende der Buchhaltung
- Mitarbeitende der Technikabteilung
- Mitarbeitende der Vermietungsabteilung

Da sich die [REDACTED] durch die aufgrund COVID-19 erheblichen Mietausfälle und zwangsweise gestundeten Mietzahlungen insbesondere bei den aufgrund der Lockdowns geschlossenen Ladengeschäfte, Hotels und Restaurants seit März 2020 in einer massiven Liquiditätskrise befindet, musste dringend nach Lösungen gesucht werden. Zur Findung von sofortigen Massnahmen sowie von langfristigen Lösungen dieser Krise braucht man eine Reihe der vorgenannten Unterlagen sowie die Mitarbeitenden der Immobilienverwaltung dringend und zwingend, um Entscheidungsgrundlagen finden zu können.

Diese Unterlagen und Mitarbeitenden braucht man dringend und zwingend, wenn man eine dringend erforderliche Strategie entwickeln muss, wie man in der Liquiditätskrise, in welcher sich die [REDACTED] seit Ausbruch der COVID-19 Pandemie aufgrund der erheblichen Mietausfälle befindet, agiert.

Ebenso befinden sich in [REDACTED] die Steuerberaterin, welche die Steuererklärung für die in Deutschland zu versteuernden Immobilien der [REDACTED] erstellt oder der Rechtsanwalt, der die [REDACTED] in den drei Rechtsstreiten [REDACTED] mit jeweils einem Gegenstandswert von über EUR [REDACTED] bzw. über CHF [REDACTED] vertritt.

Der Zweitantragsgegner wurde über 10-mal dazu aufgefordert, zur Immobilienverwaltung [REDACTED] nach [REDACTED] zu kommen.

Beweis: - E-mail vom 15.03.2021 um 14:31 Uhr
- E-mail vom 17.04.2021 um 19:09 Uhr
- E-mail vom 20.04.2021 um 18:39 Uhr
- Email vom 21.04.2021 um 18:35 Uhr
- Email vom 26.04.2021 um 23:29 Uhr
- Email vom 27.04.2021 um 09:29 Uhr
- Email vom 06.05.2021 um 09:24 Uhr
- Email vom 17.05.2021 um 09:24 Uhr
- Email vom 18.05.2021 um 08:02 Uhr
- Email vom 08.06.2021 um 12:01 Uhr
- PV

5.5 Am 08.07.2021 - vier Monate nach seiner gerichtlichen Bestellung - kam der Zweitantragsgegner erstmals nach [REDACTED] zur Immobilienverwaltung [REDACTED] [REDACTED] (von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 16:00 Uhr, also insgesamt lediglich 5,5 Std.) Es wurde dem Antragsteller vom Zweitantragsgegner zur «Einarbeitung» Folgendes aus dem Internet vorgelesen:

- Die Namen der 12 Mitarbeitenden der [REDACTED] und deren Aufgaben;
- ein Artikel aus Wikipedia, was «Immobilienverwaltung» bedeutet;
- ein Artikel aus Wikipedia, was «Asset Management» bedeutet;
- ein Artikel aus Wikipedia, was «Portfoliomanagement» bedeutet.

Von dem am Nachmittag hinzu gekommenen Rechtsanwalt [REDACTED] wurde ihm erläutert, worum es in den drei Rechtsstreitigkeiten [REDACTED] überhaupt geht und welcher Rechtsanwalt welche Parteien vertritt.

Es zeigte sich, dass sich der Zweitantragsgegner nicht ansatzweise in die Agenden der [REDACTED] eingearbeitet hatte. Die Zeit seit seiner gerichtlichen Bestellung nutzte er nicht, um sich in die vom Gericht als künftig vorgesehenen Stiftungsratspräsident obliegenden Agenden einzuarbeiten.

Jeden Tag musste damit gerechnet werden, dass der Antragsteller als Präsident und geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] Stiftung rechtskräftig abberufen werden würde.

Mit dem erlassenen Amtsbefehl räumte das Aufsichtsgericht dem Zweitantragsgegner eigens eine Einarbeitungszeit ein, da das Gericht diese Notwendigkeit zur Schadensvermeidung ("*zu gross ist die Gefahr, dass die Stiftung Schaden erleiden könnte*") erkannte.

Dem gerichtlichen Auftrag der Einarbeitung kam er nicht nach.

Bis zum heutigen Tag kam der Zweitantragsgegner ausser dem ersten Besuch am 08.07.2021 nur noch ein weiteres Mal, nämlich am 25.10.2021 zu der

Immobilienverwaltung [REDACTED] nach [REDACTED], dort von 10:00 – 12:30 Uhr, also für 2,5 Std.

Insgesamt war der Zweitantragsgegner somit seit dem Amtsbefehl vom 02.03.2021 bis heute, also in über 9 Monaten nur zwei Mal bei der Immobilienverwaltung [REDACTED] in [REDACTED], einmal am 08.07.2021 für 5,5 Std. und einmal am 25.10.2021 für 2,5 Std., insgesamt also lediglich 8 Std. Den technischen Geschäftsführer der Immobilienverwaltung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat der Zweitantragsgegner zweimal getroffen, den kaufmännischen Geschäftsführer Herrn [REDACTED] [REDACTED] seit 02.03.2021 nicht ein einziges Mal.

Beweis: - PV

- 5.6 Damit ist der Zweitantragsgegner seiner Verpflichtung zur Einarbeitung bis heute nicht nachgekommen und stochert er mangels Einarbeitung bis heute nur im Nebel bzw. befindet sich bis heute, wie er selbst sagt, im «Blindflug».

Es ist eine massive Pflichtverletzung, wenn sich der Zweitantragsgegner nicht in die Agenden der Stiftung einarbeitet, obwohl er ausdrücklich vom Fürstlichen Landgericht hierzu aufgefordert war. In über 9 Monaten war der Zweitantragsgegner nur zwei Mal bei der Immobilienverwaltung [REDACTED] in [REDACTED], in über 9 Monaten gerade einmal insgesamt 8 Stunden. Die Stiftung ist, wie ausgeführt, operativ tätig, der Zweitantragsgegner hat sich in die Verwaltung jedoch nicht ansatzweise eingearbeitet. Der Zweitantragsgegner hat von allen Immobilienobjekten der Stiftung gerade einmal ein einziges Objekt gesehen, nämlich das Objekt, in welchem die Immobilienverwaltung [REDACTED] ihr Büro hat. Hätte die Immobilienverwaltung [REDACTED] ihr Büro in einem fremden Gebäude, so hätte der Zweitantragsgegner bis heute, in über 9 Monaten, nicht eine einzige Immobilie der [REDACTED] gesehen.

Beweis: - PV

6. **Verweigerung der Zuwahl eines Stiftungsrats mit Immobilienkompetenz**

- 6.1 Der Antragsteller vertrat die Ansicht, dass aufgrund der Entscheidung des Aufsichtsrats sich die Stiftung auf sein allfälliges definitives Ausscheiden vorbereiten muss und das mit ihm dann wegfallende Fachwissen ersetzt werden muss, zumal dies für Entscheidungsfindungen innerhalb des Stiftungsrates erforderlich ist, und damit auch gegenüber Dritten, wie kreditgebenden Banken, ein fachkundiger Stiftungsrat ausgewiesen werden kann, damit das Vertrauen in die Stiftung als kompetenter Geschäftspartner bestehen bleibt.

Deshalb war der Antragsteller als Stiftungsratspräsident bemüht, eine Person mit entsprechender Fachkompetenz als Mitglied des Stiftungsrates zu gewinnen.

Beweis: - PV

- 6.2 Da das Aufsichtsgericht mit Amtsbefehl vom 02.03.2021 zu ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■, die Funktion und die Rechte des Appointor aussetzte, war eine Zuwahl eines Mitglieds des Stiftungsrates nur nach § 8 lit. n) der Statuten möglich; danach ist der Stiftungsrat befugt, weitere Mitglieder zuzuwählen, wobei die Zustimmung sämtlicher Stiftungsräte erforderlich ist.

Mit anderen Worten, die Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates, nämlich jene des Antragstellers, der ■■■■■■■■■■ und des gerichtlich bestellten Mitgliedes lic.iur. Philipp Wanger waren für eine rechtsgültige Zuwahl erforderlich. Ein einziges Mitglied des Stiftungsrates konnte die Zuwahl verhindern.

Beweis: - Statuten vom 17.03.1988 idF vom 09.02.2015

- 6.3 Der Antragsteller als Stiftungsratspräsident hat den Zweitantragsgegner und die weitere Stiftungsrätin ■■■■■■■■■■ mit E-Mail vom 15.06.2021 um 14:06 Uhr auf Folgendes hingewiesen:

*„Sehr geehrte Frau ■■■■■■■■■■
sehr geehrter Herr Wanger*

Die Situation bei der ■■■■■■■■■■ spitzt sich dramatisch zu:

1. *Zum 30.06.2021 (Monats- und Quartalsende) wird die ■■■■■■■■■■ auf eine Unterdeckung in Höhe von ca. EUR 450.000 zusteuern und ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen in erheblichem Masse nicht nachkommen können. Die Hauptgründe hierfür sind*
 - 1.1 *Mietausfälle, -erlasse, -stundungen aufgrund von COVID-19 (siehe Anlage ■■■■ Gewerbemieter Mieterlasse-Stundungen 31.05.2021)*
 - 1.2 *Unvorhersehbare Nichtzahlung des Ladenmieters ■■■■■■■■■■ GmbH der Miete seit Januar 2021 in Höhe von monatlich inkl. BK etwa EUR 45.000*
 - 1.3 *Zunehmender Leerstand insbesondere bei Ladengeschäften (u.a. ■■■■ ab 07/2021, ■■■■ seit 04/2021) sowie aktuell keinerlei Nachfrage nach den leerstehenden Ladengeschäften*
 - 1.4 *Erhebliche Kosten für die drei Rechtsstreite ■■■■ sowie unvorhergesehene erhebliche Kosten für die zwei Rechtsstreite von ■■■■■■■■■■
■■■■■
Siehe hierzu die Anlagen ■■■■ Gewerbemieter Mieterlasse-Stundungen 31.05.2021 sowie ■■■■ Einzüge 2021-06.*

2. *Es besteht jeden Augenblick die Möglichkeit, dass [REDACTED] als Präsident und der die Geschäfte führende Stiftungsrat der [REDACTED] abberufen wird und Philipp Wanger an dessen Stelle Präsident und der die Geschäfte führende Stiftungsrat der [REDACTED] wird.*
- 2.1 *Bleibt aufgrund der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts [REDACTED] Präsident und der die Geschäfte führende Stiftungsrat der [REDACTED], so hat die [REDACTED] die Gewissheit, dass ausgereichte Darlehen tatsächlich bei nächster Möglichkeit zurückgeführt werden und würde die [REDACTED] die Unterdeckung durch zinsfreie, unbesicherte Darlehen ablösen. Die schwierige Situation wäre innerhalb weniger Stunden, jedenfalls innerhalb eines Tages gelöst.*
- 2.2 *Wird aufgrund einer Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts Philipp Wanger Präsident des Stiftungsrats, so wäre der Stiftungsrat der [REDACTED] mit einem in Deutschland belegenen Immobilienportfolio im Wert von etwa einer [REDACTED] ohne auch nur ein einziges Mitglied mit auch nur der geringsten Kompetenz, ein in Deutschland belegenes diverses Immobilienportfolio in dieser Größenordnung und mit dieser Komplexität in dieser aussergewöhnlich schwierigen Situation zu steuern.
Herr Wanger hat sich trotz ausdrücklicher Aufforderung in der beige-fügten E-Mail vom 15.03.2021 in nunmehr 3 Monaten (in Worten: Drei) nicht ansatzweise eingearbeitet und befindet sich nach eigenen Worten im „Blindflug“. Natürlich versucht Herr Wanger, dieses Verhalten zu rechtfertigen, indem der vorgibt, eine Einarbeitung sei ihm „verunmöglicht worden“ usw., was jedoch unhaltbar ist. Auch hat eine Einarbeitung nichts mit einer Stiftungsratssitzung zu tun.
Sollte Herr Wanger Präsident des Stiftungsrats der [REDACTED] werden, so wäre die Liquiditätsunterdeckung das geringste Problem der [REDACTED]*
3. *Sollten Sie der Auffassung sein, Sie hätten nicht ausreichend Informationen, so teilen Sie bitte Ihre ganz konkreten Fragen oder ihre Wünsche nach konkret zu benennenden Informationen mit.
Da Sie ja wiederholt betont haben, es sei der Stiftungsrat, der die Geschäfte führe, darf ich Sie um Ihre ganz konkreten Lösungsvorschläge bitten. Oder fühlt sich der Stiftungsrat nur berufen, wenn es darum geht, eine Beschwerde gegen einen früheren Rechtsanwalt der [REDACTED], der entgegen dem gesetzlichen Verbot des Art. 17 RAG die Fronten wechselt und heute als Rechtsanwalt gerichtlich gegen die [REDACTED] vorgeht, abzusegnen?*

nichts zu tun hat und es trotz Aufsichtsverfahren selbstverständlich dem Stiftungsrat unbenommen bleibt, ein kompetentes Stiftungsratsmitglied in den Stiftungsrat zu wählen. Es ist im ureigensten und dringendsten Interesse der Stiftung zu verhindern, dass die Stiftung ihr in Deutschland belegenes Immobilienvermögen ohne auch nur ein einziges Stiftungsratsmitglied mit Immobilienkompetenz steuern soll, was unweigerlich einen nicht wiedergutzumachenden Schaden anrichten würde.

Sollte ein Mitglied des Stiftungsrats jedoch absichtlich verhindern, dass ein Stiftungsratsmitglied mit nachgewiesener Immobilienkompetenz in Deutschland und hervorragendem Immobiliennetzwerk in [REDACTED] in den Stiftungsrat hinzu gewählt wird und sollte die deswegen fehlende Immobilienkompetenz zu einem Schaden bei der [REDACTED] [REDACTED] führen, so wäre zu überprüfen, ob dies nicht möglicherweise einen wissentlichen Missbrauch der Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, bedeutete.“

Der E-Mail war ein Entwurf eines Zirkularbeschlusses zur Zuwahl des Rechtsanwalts [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zum weiteren Stiftungsrat beigelegt.

Beweis: - E-Mail vom 15.06.2021 um 14:06 Uhr

- 6.4 Der Zweitantragsgegner weigerte sich jedoch, der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz zuzustimmen; dies mit fadenscheinigen Begründungen wie dieser in seiner E-Mail vom 16.06.2021 um 08:45 Uhr:

«Gerne lerne ich ein zu wählender Stiftungsrat kennen und bin ich nicht bereit, einen solchen lediglich aufgrund seiner «Visitenkarte» zu wählen. Ein Stiftungsrat wird auf unbestimmte Zeit gewählt und bleibt somit der Stiftung auf Dauer erhalten.

Gerne können und sollen wir uns gemeinsam Gedanken darüber machen, was geschehen soll, für den Fall, dass Sie oder ich aus dem Stiftungsrat ausscheiden sollten.

*Auch eine Dringlichkeit bezüglich der Zuwahl eines weiteren Stiftungsrates, solange wir beide noch amten, kann ich momentan nicht erkennen, sodass darüber keine Diskussion im Stiftungsrat geführt werden könnte. Solange Sie noch Präsident des Stiftungsrates sind, verfügt die Stiftung über das benötigte Immobilienfachwissen, da ihre Kompetenz nicht zu übertreffen ist. Sollten Sie endgültig aus dem Stiftungsrat abberufen werden, so wird diese Frage, wie die Stiftung das Immobilienwissen abdecken will, dringlich. Sollten ich abberufen werden, so benötigt die Stiftung kein weiteres Immobilienfachwissen. Deshalb habe ich entsprechendes traktandiert.»
(Hervorhebung durch Antragsteller)*

Lic.iur. Philipp Wanger erkannt selbst nach drei Monaten seiner Bestellung weder die Notwendigkeit noch die Dringlichkeit der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Fachkompetenz aus dem Immobilienbereich, obgleich er bereits am 16.03.2021 mitteilte, selbst weder über die notwendige Fachkompetenz noch über die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Zeit zu verfügen.

Beweis: - E-Mail vom 16.06.2021 um 08:45 Uhr

- 6.5 Im Gegensatz dazu sah die Stiftungsrätin [REDACTED] die Dringlichkeit für die Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz. So schrieb sie in Ihrer E-Mail vom 16.06.2021 um 13:28 Uhr:

«Im Gegensatz zu RA Wanger sehe ich – wie bereits schon des Öfteren mitgeteilt - schon eine Dringlichkeit, einen Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz zu bestellen, da [REDACTED] vom Obergericht jeden Tag als Mitglied des Stiftungsrates abberufen werden kann und wir, die verbleibenden Stiftungsräte, dann vor einem grossen Problem stehen. Ich würde es daher begrüssen, wenn wir schnellstmöglich einen Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz bestellen würden, bedaure es daher umso mehr, dass wir [REDACTED], den zumindest ich schon etwas kennengelernt habe, nicht schon längst in den Stiftungsrat gewählt haben. Auch wenn ich lieber ein neues Mitglied in den Stiftungsrat aufnehmen würde, dass ich vorher kennenlernen konnte, wäre ich - aufgrund der Dringlichkeit der Lage - bereit, [REDACTED] in den Stiftungsrat hineinzuwählen, sodass wir für den Fall der Fälle vorbereitet wären, auch wenn [REDACTED] nicht – wie [REDACTED] – sofort nahtlos übernehmen könnte, da er mit den Angelegenheiten der [REDACTED] nicht vertraut ist und sich erst einarbeiten müsste. Ob dazu in der derzeitigen Krisensituation noch Zeit bleibt, daran zweifle ich stark.» (Hervorhebungen durch den Antragsteller)

Selbst die Ausführungen der Stiftungsrätin [REDACTED] vermochten den gerichtlich bestellten Stiftungsrat und designierten Präsidenten des Stiftungsrates nicht dazu zu bewegen, der Zuwahl des vorgeschlagenen [REDACTED] [REDACTED] a zuzustimmen. Er blockierte damit eine Zuwahl.

Beweis: - ZV [REDACTED] [REDACTED]

- E-Mail von [REDACTED] vom 16.06.2021 um 13:28 Uhr

- 6.6 Der Zweittragsgegner wurde nochmals mit E-Mail des Antragstellers vom 16.06.2021 um 18:51 Uhr auf die Dringlichkeit der Zuwahl eines Stiftungsratsmitglieds mit Immobilienkompetenz hingewiesen; so wurde ausgeführt:

«Ich weise noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Zuwahl eines Stiftungsratsmitglieds mit Immobilienkompetenz in Deutschland von allergrösster Dringlichkeit ist. Dies, da ich jeden Augenblick

aus dem Stiftungsrat abberufen werden könnte und dann kein Stiftungsrat mehr mit Immobilienkompetenz im Stiftungsrat wäre. Die Zuwahl ist extrem dringend, da sich das Stiftungsratsmitglied unverzüglich einarbeiten muss. Erst dann mit der Einarbeitung anzufangen, wenn ich bereits abberufen bin, kann extrem wertvolle Zeit kosten. Auch das Fürstliche Landgericht hat in seinem Amtsbefehl ja ausdrücklich dargelegt, dass eine Einarbeitung erforderlich ist, 'zu gross ist die Gefahr, dass ansonsten Wissen und Geld verloren geht'. Ich weise nochmals ausdrücklich auf Folgendes hin: Eine solche Zuwahl zu verzögern oder gar zu verhindern, könnte einen immensen Schaden bei der [REDACTED] verursachen. Für die Einarbeitung zählt jeder Tag (siehe beiliegende E-Mail vom 15.03.2021). Die Lage spitzt sich immer weiter zu, die Existenz der [REDACTED] ist in Gefahr. Ich weise nochmals ausdrücklich hierauf hin.» (Hervorhebungen durch den Antragsteller)

Beweis: - E-Mail vom 16.06.2021 um 18:51 Uhr

- 6.7 Und nochmals wurde der Zweitantragsgegner mit E-Mail vom 17.06.2021 um 16:31 Uhr auf die kritische Lage der [REDACTED] hingewiesen und darauf, dass sich der Zweitantragsgegner nach eigenen Angaben nach wie vor im „Blindflug“ befinde:

„Im vorliegenden Fall muss jeden Augenblick damit gerechnet werden, dass [REDACTED] [REDACTED] als Präsident und der die Geschäfte führende Stiftungsrat der [REDACTED] abberufen wird und Herr Philipp Wanger an dessen Stelle tritt. Der Stiftungsrat der [REDACTED] würde in diesem Fall über kein Mitglied mehr verfügen, welches auch nur die geringste Fachkompetenz hätte, ein diverses, heterogenes und komplexes Immobilienportfolio in Deutschland belegener Immobilien im Wert von etwa einer [REDACTED] zu steuern. Der Stiftungsrat der [REDACTED] würde in diesem Fall auch über kein Mitglied mehr verfügen, welches auch nur die geringste Fachkompetenz hätte, einen externen Dienstleister für die Steuerung dieses Immobilienportfolios auszusuchen, geschweige denn zu instruieren, geschweige denn zu kontrollieren. Der Stiftungsrat der [REDACTED] würde in diesem Fall auch über kein Mitglied mehr verfügen, welches über ein Netzwerk im deutschen Immobilienmarkt verfügen würde, in welchem man sich qualifizierte Ratschläge über überhaupt in Betracht kommende zuverlässige und kompetente externe Dienstleister holen könnte. Herr Philipp Wanger befindet sich nach seiner eigenen Aussage im „Blindflug“.

Die [REDACTED] befindet sich aufgrund der COVID-19 Pandemie und der darauf beruhenden unvorhergesehenen Mietschulden, Mieterlasse und Mietstundungen in der wirtschaftlich kritischsten

Situation seit ihrer Gründung im Jahr 1988. Zum Monats- und Quartalsende am 30.06.2021 können die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen teilweise nicht geleistet werden. Die Situation spitzt sich täglich weiter zu.

Aufgrund der vorgenannten Tatsachen ist die [REDACTED] **in ihrer Existenz bedroht** und ist es zur Sicherung der Existenz der [REDACTED] **dringendst und sofort erforderlich**, ein Mitglied mit Immobilienkompetenz in Deutschland in den Stiftungsrat hinzu zu wählen. Sollte dies nicht erfolgen, ist die Existenz der [REDACTED] nicht nur in abstrakter, sondern in ganz konkreter Gefahr. Ein neues Stiftungsratsmitglied mit Immobilienkompetenz in Deutschland muss sich einarbeiten, hierfür zählt jeder Tag. Abzuwarten, bis [REDACTED] abberufen wird, bedeutet einen Verlust von Wissen und wertvollster Zeit. Wer sollte das neue Stiftungsratsmitglied denn nach einer jeden Augenblick möglichen Abberufung von [REDACTED] einarbeiten? Ein verbleibendes Stiftungsratsmitglied, welches sich nach eigener Aussage im „Blindflug“ befindet?

Es wurde Ihnen mit E-Mail vom 15.06.2021 um 14:06 Uhr als neues Mitglied des Stiftungsrats ein ausgewiesener Immobilienexperte nahegelegt, nämlich Herr Rechtsanwalt [REDACTED]. Ein entsprechend vorbereiteter Zirkularbeschluss liegt Ihnen nachweislich vor und wird dieser E-Mail noch einmal in von mir unterschriebener Fassung beigelegt. Ebenso wurde Ihnen in der vorbenannten E-Mail vom 15.06.2021 um 14:06 Uhr auch angeboten, eine andere Person mit ausgewiesener Immobilienexpertise und Netzwerk im [REDACTED] Immobilienmarkt zu benennen, eine solche Person wurde von Ihnen jedoch bis dato nicht benannt. Die Zeit drängt, die Abberufung von [REDACTED] kann jeden Augenblick erfolgen. (Hervorhebungen bzw. Unterstreichungen durch den Antragsteller)

Beweis: - E-Mail vom 17.06.2021 um 16:31 Uhr

- 6.8 Die Stiftungsrätin [REDACTED] erkannte die Dringlichkeit der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz. Sie erkannte auch, dass der Zweitantragsgegner eine solche Zuwahl aus dem Grund torpedierte, damit die Stimmenverhältnisse im Stiftungsrat nicht zu Lasten des Zweitantragsgegners oder des von diesem protegierten [REDACTED] verschoben werden würden. Sie schrieb daher in ihrer E-Mail vom 18.06.2021 um 09:01 Uhr:

«Sehr geehrter Herr Kollege Wanger

Ich stimme Ihren untenstehenden Ausführungen unter normalen Umständen vollkommen zu. Wir haben jetzt aber die Situation, dass jeden Tag der Beschluss des Obergerichtes eintreffen kann, mit

welchem [REDACTED] abberufen wird und wir dann ohne geschäftsführenden Stiftungsrat dastehen, was eine Katastrophe wäre! Wir haben in dieser Angelegenheit schlicht und einfach keine Zeit, um uns lange zu informieren, abzuwägen, zu diskutieren.

Da wir nicht wissen, was im Beschluss des Obergerichts stehen wird, können wir auch nicht vorhersehen, ob Sie allenfalls wieder abberufen werden.

Um nicht in die von Ihnen erwähnten «checks und balances» einzugreifen zu müssen, biete ich im Interesse einer unverzüglichen Einigung im bestmöglichen Interesse der Stiftung an, dass ich beim Eintritt von [REDACTED] als Stiftungsrätin der [REDACTED] demissioniere, womit auch kein erneutes Abberufungsverfahren von [REDACTED] befürchtet werden muss.» (Hervorhebungen durch den Antragsteller)

Hintergrund ihres Rücktrittangebots bei Zuwahl des [REDACTED] war, dass aufgrund des Amtsbefehls vom 02.03.2021 zu [REDACTED] der Antragsteller keine Entscheidungen treffen und Verwaltungshandlungen setzen durfte, die im Zusammenhang mit Ansprüchen gegen oder von [REDACTED] standen.

Beschlüsse über Ansprüche gegen oder von [REDACTED] konnten daher nur lic.iur. Philipp Wanger und [REDACTED] fällen.

Anscheinend befürchtete der Zweitantragsgegner, dass mit Zuwahl des [REDACTED] als viertes Mitglied des Stiftungsrates sich eine Mehrheit im Stiftungsrat findet, die über die Ansprüche gegen [REDACTED] entscheiden kann. Er war anscheinend der Ansicht, dass sich die Mehrheitsverhältnisse zuungunsten des [REDACTED] veränderten; er unterstellte dabei indirekt [REDACTED] und [REDACTED] Parteilichkeit, zeigte aber, dass er selbst für [REDACTED], der ihn als Stiftungsrat im Aufsichtsverfahren dem Gericht vorgeschlagen hatte, Partei einnahm.

Damit stellte der Zweitantragsgegner die Interessen des [REDACTED] vor jene der Stiftung und der Stiftungsverwaltung.

Beweis: - E-Mail von [REDACTED] vom 18.06.2021 um 09:01

6.9 Mit E-Mail vom 22.06.2021 um 07:34 Uhr übersandte die Stiftungsrätin [REDACTED] dem Antragsteller den auch von ihr unterzeichneten Zirkularbeschluss zur Zuwahl von Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] als weiteren Stiftungsrat und schrieb:

"Sehr geehrter [REDACTED]

In der Beilage übermittle ich Ihnen den von mir unterzeichneten Zirkularbeschluss betr. Bestellung von [REDACTED].

Wie bereits seit mehreren Wochen wiederholt erwähnt, bin ich der Meinung, dass es im grössten Interesse der [REDACTED] ist, dass so schnell als möglich ein Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz bestellt wird, damit Sie diesen noch einarbeiten können, um im Falle Ihrer Abberufung unverzüglich über einen Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz zu verfügen, der nahtlos übernehmen kann. Allenfalls sollte überlegt werden, ob [REDACTED] zunächst nur für einen befristeten Zeitraum bestellt wird, da die Appointor-Bestimmung (derzeit) aufgehoben und in den Statuten nicht vorgesehen ist, dass der Stiftungsrat ein anderes Stiftungsratsmitglied abberufen kann." (Hervorhebung durch den Antragsteller)

Beweis: - E-Mail von [REDACTED] vom 22.06.2021 um 07:34 Uhr mitsamt von ihr unterzeichnetem Zirkularbeschluss

- 6.10 Mit weiterer E-Mail vom 22.06.2021 um 09:48 Uhr wurde dem Zweitantragsgegner die E-Mail der Stiftungsrätin [REDACTED] mitsamt dem von ihr unterschriebenen Zirkularbeschluss weitergeleitet und ihm mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Wanger

In der Anlage finden Sie den von Frau [REDACTED] und mir unterzeichneten Zirkularbeschluss zur Zuwahl eines Stiftungsrats mit Immobilienkompetenz in Deutschland.

Sie werden dringend dazu aufgefordert, diesen unverzüglich ebenfalls zu unterzeichnen, damit in dem Fall, dass Herr [REDACTED] als Präsident und der die Geschäfte führende Stiftungsrat der [REDACTED] abberufen wird, was jeden Moment der Fall sein kann, wenigstens ein Stiftungsratsmitglied mit Immobilienkompetenz in Deutschland im Stiftungsrat der [REDACTED] ist. Wie Sie wissen muss der Stiftungsratsbeschluss einstimmig sein, so dass Sie diese für die Existenz der [REDACTED] extrem wichtige Zuwahl augenblicklich verhindern oder zumindest verzögern. Ihr Verhalten der Verhinderung oder Verzögerung ist für [REDACTED] existenzbedrohend.“

Beweis: - E-Mail des Antragstellers vom 22.06.2021 um 09:48 Uhr

- 6.11 Der Zweitantragsgegner verhinderte jedoch weiterhin die dringendst erforderliche Zuwahl eines Stiftungsrats mit Immobilienkompetenz mit vorgeschobenen, fadenscheinigen Ausflüchten wie
- es bestünde keine Dringlichkeit,

- eine Zuwahl würde angeblich die gerichtlich auferlegte Organisation im Stiftungsrat unterwandern und angeblich in die vom Gericht auferlegten „Checks und Balances“ eingreifen.

Der Zweitantragsgegner nahm nicht einmal den Vorschlag auf, dass bei Zuwahl von [REDACTED] Frau [REDACTED] als Stiftungsrätin zurücktritt, damit die von Zweitantragsgegner bestehende Angst von geänderten Stimmverhältnissen gebannt wird.

Er war auch nicht gewillt, selbst eine Person mit Fachkompetenz im Immobilienbereich vorzuschlagen.

Beweis: - E-Mail des Antragstellers vom 22.06.2021 um 09:48 Uhr

- 6.12 Nachdem der Antragsteller als Stiftungsrat abberufen worden ist, hat sich genau die vom Antragsteller vorhergesehene Gefahr konkretisiert: So ist der derzeitige Stiftungsrat der [REDACTED] ohne ein einziges Mitglied mit Immobilienkompetenz zur Steuerung eines in Deutschland belegenen heterogenen Immobilienportfolios im Wert von etwa einer [REDACTED] Euro.

Die Konsequenz der Verweigerung der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz trat auch ein:

So hatte die Stiftung, vertreten durch den Antragsteller als Präsidenten des Stiftungsrates, aufgrund der Liquiditätskrise, welche insbesondere durch die Mietausfälle aufgrund COVID-19 verursacht war, bei der UniCredit Bank AG ein Darlehen über [REDACTED] beantragt. Für die UniCredit Bank AG war die Zusage eine reine Formsache, es wurde alles vorbereitet und der Antragsteller sollte nur noch auswählen, ob ein sog. Annuitätendarlehen oder ein sog. Zins Swap Darlehen gewünscht war. Noch bevor der Antragsteller diese Wahl treffen und den Darlehensvertrag unterzeichnen konnte, wurde er abberufen.

Die UniCredit Bank AG gewährt dem neuen Stiftungsrat, in welchem sich kein Mitglied mit auch nur der geringsten Immobilienkompetenz zur Steuerung eines Immobilienportfolios in Deutschland befindet, kein Darlehen.

Nicht nur das, die UniCredit Bank AG hat derart grosse Bedenken gegen einen Stiftungsrat, in welchem sich kein Mitglied mit irgendeiner Immobilienkompetenz in Deutschland befindet, dass die Bank sofort eine Überziehungssperre eingerichtet hat, d.h. dass automatisch keine Überweisung ausgeführt oder Lastschrift eingelöst wird, welche das Konto ins Soll bringen würde. Kontoüberziehungen wie die Ende Juni 2021 mit etwa [REDACTED] sind daher nicht mehr möglich.

Die vorhergesagte Gefahr der Verweigerung der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz hat sich daher massiv manifestiert. Der Stiftungsrat

erhält keinerlei Darlehen mehr, es wurde eine automatische Kontoüberziehungssperre eingerichtet.

Am Rande sei erwähnt, dass die UniCredit Bank AG bis dato so grosse Bedenken gegen einen Stiftungsrat, der über kein einziges Mitglied mit Immobilienkompetenz in Deutschland verfügt, hat, dass die Bank dem Stiftungsrat bis heute nicht einmal die Möglichkeit eingeräumt hat, Online-Überweisungen zu tätigen. Die Stiftungsräte können zwar möglicherweise schriftliche Überweisungsaufträge erteilen, diese müssen jedoch durch Mitarbeitende der Bank kontrolliert und freigegeben werden, werden also nicht wie Online-Überweisungen automatisch ausgeführt. Das Misstrauen der UniCredit Bank AG gegen einen Stiftungsrat ohne Mitglied mit Immobilienkompetenz in Deutschland ist also enorm.

Durch die Verweigerung der Zuwahl eines Mitglieds mit Immobilienkompetenz in Deutschland hat der Zweitantragsgegner somit das Vertrauensverhältnis der UniCredit Bank AG in die Stiftung massiv geschädigt und damit einen enormen Schaden für die Stiftung verursacht. Die Stiftung erhält keine weiteren Darlehen mehr und kann nicht einmal mehr das Konto überziehen. Es ist offensichtlich, dass der einzige Grund für die Verweigerung der Zuwahl eines Stiftungsrats mit Immobilienkompetenz ein Protegieren der Interessen des [REDACTED] war, welcher den Zweitantragsgegner vom Gericht in den Stiftungsrat berufen liess.

Damit hat der Zweitantragsgegner fremde Interessen über die Interessen der von ihm vertretenen Stiftung gestellt und einen massiven Interessenskonflikt manifestiert.

Beweis: - PV
- wie vor

7. Beschluss vom 22.09.2021 zu [REDACTED] – definitive Abberufung des Antragstellers und definitive Bestellung des Zweitantragsgegners

7.1 Mit Beschluss vom 22.09.2021 zu [REDACTED] hat das Fürstliche Obergericht dem Rekurs des Antragstellers keine Folge gegeben.

Gegen die Abberufung des Antragstellers war kein Rechtsmittel mehr zulässig.

Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.09.2021 wurde am 27.09.2021 zugestellt.

Damit wurde der Antragsteller von den Aufsichtsgerichten, nämlich dem Land- und Obergericht nach 28 Jahren der Verwaltung der gegenständlichen Immobilien und nach 17 Jahren Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsrates abberufen.

Seine Abberufung kam einer fristlosen Entlassung gleich, allein mit dem Unterschied, dass die Aufsichtsgerichte ihm nicht einmal eine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen haben.

Beweis: - Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.09.2021 zu [REDACTED]
[REDACTED]

7.2 Mit Beschluss des Obergerichts war lic.iur. Philipp Wanger definitiv gerichtlich bestellter Stiftungsrat und Präsident des Stiftungsrates.

Er war nun derjenige, der dem Stiftungsrat vorstand und den Antragsteller ersetzen sollte.

Ohne eine Due Diligence vertraten die Aufsichtsgerichte die Ansicht, dass der von [REDACTED] als Mitglied des Stiftungsrats benannte lic.iur. Philipp Wanger in der Lage ist, die Verwaltung der Stiftung zu übernehmen.

Beweis: - Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.09.2021 zu [REDACTED]
[REDACTED]

7.3 Die Zuwahl eines Mitglieds des Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz, wie es nach Ansicht des Antragstellers beim gegenständlichen Immobilienportfolio im Wert von etwa einer [REDACTED] Euro unbedingt erforderlich ist, war aufgrund der Blockadehaltung des bereits mit Amtsbefehl bestellten Stiftungsrats lic.iur. Philipp Wanger bis zum Beschluss des Obergerichts immer noch nicht erfolgt.

Beweis: - wie vor

8. Demission von Frau [REDACTED] und der Repräsentanz

8.1 Einen Tag nach Zustellung des Beschlusses des Obergerichts vom 22.09.2021, nämlich am 28.09.2021 erklärte Frau [REDACTED] ihren Rücktritt als Stiftungsrätin.

Gleichen Tags demissionierte die [REDACTED] als Repräsentantin.

Als einziges Mitglied des Stiftungsrates verblieb der gerichtlich bestellte Stiftungsrat lic.iur. Philipp Wanger.

Beweis: - Demissionserklärungen vom 28.09.2021

9. **Rechtswidrige Zuwahl von Dr. Martin Batliner zum Stiftungsrat und TVA Management Anstalt als Repräsentanz**

9.1 Nach der Demission von [REDACTED] bestand der Stiftungsrat nur noch aus einem einzigen Mitglied, nämlich dem Zweitantragsgegner.

Die Statuten sehen § 8 Abs. 1 lit. a) vor, dass der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Ebenso schreibt Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR zwingend vor, dass ein Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Mit einem einzigen Mitglied war sohin der Stiftungsrat nicht mehr statutenkonform besetzt.

Damit war nach Ansicht des Antragstellers ein Fall des Art. 190 PGR eingetreten; die Verwaltung der Stiftung war nicht mehr statutenkonform gewährleistet. Der einzig verbliebene Stiftungsrat lic.iur. Philipp Wanger wäre angehalten gewesen, beim Gericht einen Beistand nach Art. 190 PGR zu beantragen, mit dem er dann ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates hinzuwählen hätte können.

Einen solchen Antrag hat er nicht gestellt.

Beweis: - Demissionserklärungen vom 28.09.2021

9.2 Hingegen hat er als einzig verbliebenes Mitglied des Stiftungsrat am 30.09.2021 Dr. Martin Batliner als weiteres Stiftungsratsmitglied hinzugewählt. Er masste sich eine Kompetenz an.

Einem einzelnen Mitglied des Stiftungsrates kommt keine Befugnis zur Bestellung weiterer Mitglieder zu. Eine Zuwahl weitere Mitglieder steht nach § 8 Abs. 1 lit n) der Statuten einzig und allein dem Stiftungsrat als Organ, nicht jedoch einem einzelnen Mitglied zu.

Der Antragsteller stellt sich auf den Standpunkt, dass die von lic.iur. Philipp Wanger vorgenommene Bestellung des Dr. Martin Batliner ein „Nicht-Beschluss“ darstellt, d.h. es wurde kein Beschluss eines statutenkonformen Organs getroffen.

Ungeachtet der statutenwidrigen Bestellung hat der Zweitantragsgegner die Zuwahl gegenüber dem Handelsregister angezeigt.

Beweis: - Beschluss des lic.iur. Philipp Wanger vom 30.09.2021

- Annahme- und Firmenzeichnungserklärung vom 30.09.2021
- Schreiben vom 30.09.2021 samt Änderungsanzeige
- Amtsbestätigung vom 07.10.2021

9.3 Mit der eilig vorgenommenen Bestellung des Dr. Martin Batliner hat der Antragsteller keinen fachlichen Ersatz für den abberufenen Stiftungsrat ■■■■■ in den Stiftungsrat genommen. Dabei wurde er sowohl vom Antragsteller als auch von der Stiftungsrätin ■■■■■ auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Mit Dr. Martin Batliner hat er ein Stiftungsratsmitglied in den Stiftungsrat gewählt, welcher über die gleichen Fachkenntnisse im Stiftungswesen verfügt, über die der Zweitantragsgegner ja selbst verfügen sollte; die dringend notwendige spezifische Immobilienkompetenz, die die Stiftung aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes dringend benötigt und deren Zuwahl vom Antragsteller und von ■■■■■ gefordert wurde, blieb abermals absichtlich unberücksichtigt.

Jedenfalls verfügt Dr. Martin Batliner nicht über das Anforderungsprofil, das für die Steuerung eines derartig grossen und heterogenen Immobilienportfolios in Deutschland erforderlich ist. Zudem stellt er keinen Ersatz für den abberufenen Antragsteller dar.

Beweis: - PV

9.4 Nach § 12 der Statuten wird die Repräsentanz vom Stiftungsrat bestellt.

Wie bereits ausgeführt, besteht der Stiftungsrat nach § 8 Abs. 1 lit. a) der Statuten aus mindestens zwei Mitgliedern.

Ebenso schreibt Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR zwingend vor, dass ein Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Ungeachtet dessen hat lic.iur. Philipp Wanger als einzig verbliebenes Mitglied des Stiftungsrates am 30.09.2021 allein beschlossen, dass sein eigenes Treuhandunternehmen, nämlich die TVA Management Anstalt zur Repräsentantin bestellt wird.

Neben der statuten- und gesetzeswidrigen Anmassung der Befugnis zur Bestellung sah der Zweitantragsgegner nicht einmal eine Interessenkollision gegeben, seine eigenen Treuhandfirma als Repräsentanz zu bestellen.

Hier liegt nicht nur der Anschein der Interessenkollision vor, vielmehr hat sich eine massive Interessenskollision eindeutig manifestiert.

Als Vertreter der TVA Management Anstalt nahm er die Bestellung zur Repräsentanz an.

Auch diese Bestellung entsprach nicht den statutarischen Vorschriften. Sie ist rechtswidrig.

Beweis: - PV

- Beschluss des lic.iur. Philipp Wanger vom 30.09.2021

- Annahme- und Firmenzeichnungserklärung vom 30.09.2021
- Schreiben vom 30.09.2021 samt Änderungsanzeige
- Amtsbestätigung vom 07.10.2021

10. Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Individualbeschwerde, Verfahren zu StGH [REDACTED]

10.1 Nach Zustellung des Beschlusses des Obergerichts vom 22.09.2021 zu [REDACTED] [REDACTED] versuchte der Antragsteller, beim Staatsgerichtshof die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu erlangen.

Ziel war es, dass für die Dauer des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof die Expertise des Antragstellers mit seiner Immobilienkompetenz der Stiftung erhalten bleibt; zugleich hätte man nochmals Zeit gewonnen, um ein Mitglied mit entsprechender Fachkompetenz hinzu zu wählen.

Mit dem am 01.10.2021 eingereichten Antrag schilderte der Antragsteller den Sachverhalt, dass die Stiftung nur noch über den gerichtlich bestellten Stiftungsrat lic.iur. Philipp Wanger verfügt und auch er, der Antragsteller, ohne Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung seine Position als Stiftungsrat verliert. Zugleich führte er seine Grundrechtsrügen an.

Beweis: - Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom 01.10.2021 zu [REDACTED]

10.2 Gegenüber dem Staatsgerichtshof teilte der Zweitantragsgegner zum eingebrachten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sodann mit, dass der Stiftungsrat jedenfalls über die vorgeschriebene Mindestanzahl an Mitgliedern verfügt.

Der Zweitantragsgegner bevorzugte die gesetzes- und statutenwidrige Zuwahl des Dr. Martin Batliner und den sofortigen Vollzug der Abberufung des Antragstellers, obwohl der Stiftungsrat nicht mehr mit der Mindestanzahl besetzt war und noch kein Ersatz für den bis zu diesem Zeitpunkt geschäftsführenden Stiftungsrat [REDACTED] bestellt war.

Abermals stellte er die Interessen des [REDACTED] als Antragsteller im Verfahren zu [REDACTED] in den Vordergrund, anstatt die Interessen der Stiftung zu vertreten und gesetzes- und statutenkonform zu handeln.

Beweis: - Mitteilung vom 11.10.2021 zu StGH [REDACTED]

10.3 Im Interesse der Stiftung wäre der Zweitantragsgegner angehalten gewesen, dem Staatsgerichtshof mitzuteilen, dass der Antragsteller in der Tat seine

Position als Stiftungsrat verliert und sodann der Stiftungsrat nicht mehr über die erforderliche Mindestanzahl an Mitgliedern verfügt. Er wäre angehalten gewesen, die Stattgebung des Antrages auf aufschiebende Wirkung zu beantragen.

Damit wäre eine gesetzes- und statutenkonforme Mindestanzahl an Mitgliedern weiterhin gewährleistet und keine statutenwidrige Bestellung erforderlich gewesen.

Der Zweitantragsgegner nahm in Kauf, dass der Stiftungsrat die Fachkenntnisse des Antragstellers verliert, ohne entsprechend Sorge dafür zu tragen, statutenkonform einen entsprechenden Ersatz in den Stiftungsrat aufzunehmen, obgleich er bereits im März 2021 erkannte, dass er selbst weder über die Fachkompetenz noch über die erforderliche Zeit zur Verwaltung des Immobilienportfolios verfügt.

Der Zweitantragsgegner hat im Verfahren Partei ergriffen. Im Verfahren zu ■■■■■ war die Stiftung als Zweitantragsgegnerin auf Seiten des Antragstellers und stellte sich auf den Standpunkt, dass kein Abberufungsgrund vorliegt. Mit der statutenwidrigen Bestellung des Dr. Martin Batliner zum Stiftungsrat und der Mitteilung an den Staatsgerichtshof hat der Zweitantragsgegner Partei ergriffen, zumal die Stiftung nicht Beschwerdegegnerin vor dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist.

Beweis: - wie vor

- 10.4 Indem der Zweitantragsgegner Partei ergriffen hat, zeigte er wiederum seinen Interessenkonflikt. Er hat die Fremdinteressen des von ihm protegierten ■■■■■, nämlich den Antragsteller aus dem Stiftungsrat zu drängen, über die Interessen der von ihm vertretenen Stiftung gestellt. Ebenso hat er seine eigenen Interessen, nämlich die Stiftung mit einem ihm genehmen und wohlgesonnenen Kollegen im Stiftungsrat zu führen, selbst wenn dieser nicht über die dringend erforderliche Immobilienkompetenz in Deutschland verfügt, über die Interessen der von ihm vertretenen Stiftung gestellt.

Beweis: - wie vor

- 10.5 Der Zweitantragsgegner wäre gem. Art. 552 § 25 Abs. 2 PGR verpflichtet gewesen, die Stiftung und das Stiftungsvermögen nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten. Er wäre verpflichtet gewesen, für den Fall der konkreten Gefahr, dass der Antragsteller als einziger Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz endgültig abberufen werden würde, vorzusorgen und daher einen Stiftungsrat mit Immobilienkompetenz hinzu zu wählen. Der Zweitantragsgegner war nicht gewillt, der konkreten Gefahr entgegenzuwirken.

Die Einarbeitung eines neuen geschäftsführenden Stiftungsrates hat der Zweitantragsgegner verunmöglicht.

Genau diese konkrete Gefahr hat sich dann verwirklicht. Nach Abberufung des Antragstellers war kein Stiftungsrat mit auch nur der geringsten Immobilienkompetenz im Stiftungsrat bestellt.

Der Stiftungsrat steuert ein heterogenes in Deutschland belegenes Immobilienportfolio im Wert von etwa einer [REDACTED] Euro, ohne auch nur ansatzweise über die fachliche Kompetenz hierfür zu verfügen. Die absichtliche Verweigerung und Torpedierung der Zuwahl eines Stiftungsrates mit Immobilienkompetenz ist eine massive Pflichtwidrigkeit des Zweitantragsgegners.

Sein einziges Ansinnen war, den Antragsteller so rasch wie möglich aus dem Stiftungsrat zu entfernen und während des Aufsichtsverfahrens die Stimmverhältnisse im Stiftungsrat nicht zu ändern.

Der Zweitantragsgegner hat seine strategische und operative Verantwortung, frühzeitig einen Nachfolger für den ausscheidenden bzw. gerichtlich abberufenden Stiftungsrat zu bestellen, nicht wahrgenommen, obwohl gerade das Stiftungsaufsichtsgericht darauf hingewiesen hat, dass es *„bei solch viel Agenden, die bei der Verwaltung von Liegenschaften zu berücksichtigen sind, naturgemäss einige Zeit dauert, bis ein anderer diese umfassend erledigen kann, ohne dass es diesbezüglich zu einem Verlust an Wissen und Geld kommt.“* Der Zweitantragsgegner verharrte vielmehr in seine Blockadehaltung, die auf eine fehlende Unabhängigkeit hinweist und von einer mangelnden Kompetenz zur Ausübung des Stiftungsratsmandates zeugt.

Beweis: - wie vor

11. Ungerechtfertigte Honoraransprüche der Antragsgegner im Verfahren zu [REDACTED]

- 11.1. Im Verfahren zu [REDACTED] wurde der Zweitantragsgegner - wie eingangs schon erwähnt - bereits für die Dauer des Verfahrens mit Amtsbefehl vom Aufsichtsgericht als Stiftungsrat bestellt. Im genannten Verfahren hat [REDACTED] am 15.10.2021 den Antrag auf Bestimmung nachträglich entstandener Kosten eingebracht und beantragte Kostenersatz für die vom Zweitantragsgegner für die Dauer des Verfahrens als einstweilen bestellter Stiftungsrat erbrachten Leistungen geltend gemachten Kosten.

Für die im Zeitraum vom 05.03.2021 bis 27.09.2021 erbrachten Leistungen machte der Zweitantragsgegner ein Honorar von CHF 136'495.40 geltend.

Für die erbrachten Leistungen berechnete er ein Honorar von CHF 600.- pro Stunde. Dieser unangemessene und branchenunübliche Stundensatz ist nicht gerechtfertigt, zumal lic.iur. Philipp Wanger über keinerlei

Zusatzqualifikationen verfügt, die ein über ein übliches Stiftungsratshonorar hinausgehendes Entgelt rechtfertigen würde.

In der von ihm vorgelegten Leistungsliste werden zudem Aufwendungen angeführt, die den gerichtlich bestellten Stiftungsrat als Anwalt oder Treuhänder in seiner Profession betreffen. Abklärungen hinsichtlich seiner Haftpflichtversicherung sind keine Aufwendungen für die Stiftung, vielmehr hat sich lic.iur. Philipp Wanger für seinen Versicherungsschutz im Sinne des Art. 26 RAG während der Dauer seiner Berufstätigkeit selbst zu kümmern. Nach Art. 26 RAG ist der Rechtsanwalt verpflichtet, zur Deckung der aus seiner Berufstätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Folgende den Rechtsanwalt lic.iur. Philipp Wanger persönlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit treffende Aufwendungen machte er geltend:

07.04.2021	Email v. [REDACTED] iS Mitteilung Vers.summe.	10 Min
07.04.2021	Anruf v. [REDACTED] (ZH Vers) iS Vers.deckung, mögliche D&O...	30 Min
07.04.2021	Email v. [REDACTED] (ZH Vers) iS Deckungssumme, Erhöhung, Excedent,	5 Min
08.04.2021	Email v. [REDACTED] iS Vers.Nachweis	15 Min.
12.04.2021	Email an [REDACTED] iS Vers.Summe sicher Minimum CHF 1 Mio.	20 Min.
20.05.2021	Tel. ZH Versicherung Sekretariat bitte Ausstellung aktuelle Vers. Pol.	5 Min.
20.05.2021	Anruf [REDACTED] (ZH Vers.) iS Bestätigung Police	10 Min.

Aufwendungen für Stellungnahmen an die Rechtsanwaltskammer auf Beschwerden oder an das Disziplinargericht, die lic.iur. Philipp Wanger persönlich in seiner beruflichen Tätigkeit betreffen, wollte er ebenfalls entschädigt wissen, so nämlich:

20.05.2021	Schreiben RAK [REDACTED] iS Beschwerde [REDACTED]	10 Min.
21.05.2021	Email v. RA Rabanser iS Disziplinaranzeige	5 Min.
26.05.2021	RAK Zustellung über Disziplinaranzeige bei Obergericht	15 Min.
25.05.2021	Durchsicht Schreiben RAK mit Disziplinaranzeige an OG	10 Min.
30.05.2021	Beschwerde [REDACTED] an RAK / Art. 26 RAG / Entwurf Stellungnahme	2 Stunden
31.05.2021	Finalisierung Stellungnahme PW an RAK zur Beschwerde	30 Min.
28.06.2021	Studium [REDACTED] Anzeige an OG und Beilagen / Korrespondenz	3 Stunden
28.07.2021	Durchsicht Zustellung RAK zur Information	10 Min.

28.07.2021 Studium Zustellung Obergericht „Erweiterte Disziplinaranzeige“	1 Stunde 30 Min.
28.07.2021 Erstellen Entwurf Teil 1 Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	4 Stunden
28.07.2021 Erstellen Entwurf Teil 2 Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	2 Stunden
20.08.2021 Überarbeitung / Erstellung Äusserung zu 2ter Disziplinaranzeige	3 Stunden
20.08.2021 Überarbeitung/Finalisierung ... Äusserung zu Displ.Anz	2 Stunden 5 Minuten

Die Tatsache, dass nicht nur ein exorbitantes Honorar bezahlt werden soll, sondern auch noch Leistungen abgerechnet werden, die den Zweitantragsgegner privat betreffen, führt nicht nur zum Vertrauensverlust, vielmehr wird darin mangelnde Professionalität und mangelnde Eignung für das Amt des Stiftungsrates erkannt.

Der Zweitantragsgegner ist für die Ausübung des Stiftungsratsmandates nicht geeignet.

Beweis: - Honorarnote des Rechtsanwaltes Philipp Wanger vom 27.09.2021 samt Leistungsübersicht

- 11.2 Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass Leistungen in Rechnung gestellt wurden, die den Zweitantragsgegner privat betreffen, einen weiteren massiven Interessenskonflikt dar, der sich manifestiert hat. Der Zweitantragsgegner hat sein privates Interesse nach möglichst viel Honorar über das Interesse der von ihm vertretenen Stiftung, nämlich dass diese nur Leistungen bezahlen will, die tatsächlich die Stiftung betreffen und nicht private Belange des Zweitantragsgegners, gestellt. Weiterhin hat der Zweitantragsgegner sein privates Interesse, nämlich dadurch möglichst viel Honorar zu erhalten, indem er ein nicht branchenübliches und völlig überzogenes Honorar in Rechnung gestellt hat, über das Interesse der von ihm vertretenen Stiftung gestellt, welche selbstverständlich nur ein moderates und angemessenes Honorar bezahlen möchte.

Nach Art. 552 § 25 Abs. 2 PGR hätte der Zweitantragsgegner die besondere Pflicht zur Vermögensverwaltung des Stiftungsvermögens nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung gehabt. Gegen diese Verpflichtung hat der Zweitantragsgegner verstossen. Ohne besondere Zusatzqualifikation darf er nicht ein massiv höheres Honorar in Rechnung stellen, als branchenüblich. Auch Art. 13 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhänderkammer regelt, dass der Treuhänder lediglich ein «angemessenes» Honorar in Rechnung stellen darf. Gegenständlich wird quasi jede, auch nicht besondere Qualifikationen erforderliche Tätigkeit zu einem unangemessenen Stundensatz honoriert. Durch diesen Verstoss gegen die besondere Verpflichtung der

Vermögensverwaltung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung und gegen die Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Treuhandkammer hat der Zweitantragsgegner zum einen eine Pflichtwidrigkeit begangen, zum anderen einen massiven Interessenskonflikt zu seinen Gunsten manifestiert.

Beweis: - wie vor

- 11.3. Weiter machte der Zweitantragsgegner eine Barauslagenpauschale von 3% geltend und legt zur Berechnung desselben als Bemessungsgrundlage sein unangemessen hohes Gesamthonorar zugrunde. Gesamt machte er eine Pauschale von CHF 2'842.50 geltend.

Er stellt nicht einmal auf § 8 der Statuten ab, wonach nur Auslagenersatz geschuldet ist, also tatsächliche Auslagen und nicht auf horrend hohen Honoraren berechnete Pauschalen.

Beweis: - wie vor

- 11.4 Auch die Berechnung einer Barauslagenpauschale in Höhe von CHF 2'842.50, obwohl gemäss § 8 der Statuten nur Auslagenersatz geschuldet ist, stellt einen Verstoss gegen die besondere Verpflichtung der Vermögensverwaltung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung, Art. 552 § 25 Abs. 2 PGR, dar. Nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung hätte der Zweitantragsgegner sich an die Vorgaben der Statuten halten müssen. Wenn der Zweitantragsgegner dennoch entgegen den Statuten eine Barauslagenpauschale in Rechnung stellt, missachtet er die Statuten und handelt pflichtwidrig.

Beweis: - wie vor

12. Unangemessene Honorare des Stiftungsrates und der hinzugezogenen Treuhandfirma des Dr. Martin Batliner

- 12.1 Nach rechtswidriger Bestellung des Dr. Martin Batliner hat der Zweitantragsgegner mit diesem über ihre eigenen Stiftungsrats honorare beschlossen.

Grundsätzlich gebührt nach § 8 Abs. 1 lit. s) der Statuten den Mitgliedern des Stiftungsrates ein angemessenes Honorar für ihre Tätigkeit; sie haben auch Anspruch auf Auslagenersatz.

Der Zweitantragsgegner und Dr. Martin Batliner haben für sich folgendes Honorar beschlossen:

- Jeder erhält eine jährliche Pauschale von CHF 25'000.—;
- Ihre Tätigkeit entschädigen sie sich mit einem Stundenhonorar von je CHF 600.--.

Beweis: - E-Mail von Dr. Martin Batliner vom 12.11.2021 um 12:30 Uhr

- 12.2 Zudem haben die Stiftungsräte lic.iur. Philipp Wanger und Dr. Martin Batliner beschlossen, die Treuhandfirma des Dr. Martin Batliner, nämlich die Ganten Treuhand AG, mit Arbeiten zu beauftragen; qualifizierte Treuhandmitarbeitende werden mit CHF 300.-- pro Stunde, Buchhaltungsarbeiten mit einem Stundensatz von CHF 250.-- und Arbeiten des Sekretariats mit einem Stundensatz von CHF 200.-- entlohnt.

Bei der Ganten Treuhand AG handelt es sich um das Treuhandunternehmen des Dr. Martin Batliner. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates.

Beweis: - wie vor

- 12.3 Diese Honorare, die Honorare des Zweitantragsgegners und des Dr. Martin Batliner sind unangemessen und entsprechen nicht den ortsüblichen Stundensätzen; sie liegen teilweise über 50 % über den ortsüblichen Stundensätzen für vergleichbare Tätigkeiten.

Nicht nachvollziehbar ist, dass zwei Stiftungsräte mit der gleichen Fachkompetenz erforderlich sind und sie sich beide ein derart hohes Honorar genehmigen.

In seiner E-Mail vom 12.11.2021 um 12:30 Uhr schreibt Dr. Martin Batliner:

*„Sehr geehrter [REDACTED]
Wir haben anlässlich einer unserer letzten Sitzungen im Stiftungsrat unsere Honorare diskutiert und darüber beschlossen. Philipp Wanger und ich verrechnen beide pro Stunde CHF 600 für den Zeitaufwand, zudem scheint uns eine zusätzliche jährliche Pauschale von CHF 25.000 angemessen und marktkonform in Anbetracht der Grösse der Stiftung und der Komplexität. Arbeiten von qualifizierten Treuhandmitarbeitenden werden mit CHF 300 verrechnet, für Buchhaltungsarbeiten gilt ein Stundensatz von CHF 250, für Arbeiten des Sekretariats CHF 200.
Die Ganten Treuhand AG ist meine Treuhandfirma. Alexandra Waser ist meine Assistentin. Neben ihr werden auch weitere Mitarbeitende der Ganten Treuhand mit dieser Sache befasst sein, da hier künftig auch die Buchhaltung der [REDACTED] gemacht werden soll.“*

Laut diesen Ausführungen haben die Zweit- und Drittantragsgegner für ihre eigenen Treuunternehmen die Honorare beschlossen; eine Interessenkollision wurde nach Massgabe der zitierten Ausführungen anscheinend nicht beachtet.

Den Stiftungsratsbeschluss konnte der Antragsteller nicht einsehen; er wurde auch nicht – wie weiter unten noch dargelegt wird – auch nicht übermittelt.

Beweis: - wie vor

12.4 Durch die Beauftragung der eigenen Treuhandunternehmen mit überhöhten Honoraren entsteht eine Kostenlast, die gerade in dieser für die Stiftung schwierigen Lage nicht tragbar ist. Weshalb bspw. eine jährliche Pauschale vom CHF 25'000.—bezahlt werden soll, ist mangels bekannter Gegenleistung nicht nachvollziehbar. Es stellt eine Pflichtverletzung eines Stiftungsrates dar, wenn er Dritten Leistungen zu nicht marktüblichen, massiv überhöhten Honoraren beauftragt.

Ebenso stellt dies eine massive Interessenskollision dar, da der Zweitantragsgegner Fremdinteressen, nämlich die Interessen seines Kollegen Dr. Martin Batliner als Gesellschafter des Treuunternehmens mit weit über den marktüblichen, massiv überteuerten Honoraren über die Interessen der von ihm vertretenen Stiftung, welche selbstverständlich nur marktübliche Honorare bezahlen möchte, stellt.

Beweis: - wie vor

13. Unterlassene Rechnungslegung und unterlassene Leistungsklage

13.1 In jener Zeit als [REDACTED] im Haus [REDACTED] in Vaduz als Vermögensverwalter und für die Stiftung tätig war, hat er erhebliche Beträge von den Konten der [REDACTED] in bar abgehoben, hierfür jedoch keine Rechnung und keine Belege vorgelegt.

Da trotz Aufforderung keine Rechnung gelegt wurde, hat die [REDACTED] [REDACTED] beim Landesgericht Salzburg [REDACTED] Klage auf Rechnungslegung gegen den Antragsteller eingebracht.

Mit Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 29.11.2019 wurde [REDACTED] [REDACTED] im Sinne des Klagebegehrens zur Rechnungslegung verurteilt.

Das Oberlandesgericht Linz gab in seinem Urteil vom 20.02.2020 der von [REDACTED] [REDACTED] erhobenen Berufung dem Grunde nach nicht statt, es wurde jedoch eine Einschränkung des Zeitraums der Rechnungslegung verfügt. Anstatt wie begehrt vom 01.01.2009 bis Mitte 2015 wurde der Zeitraum der Rechnungslegung eingeschränkt vom 01.02.2011 bis Mitte 2015.

Dieses Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen; es liegt ein Exekutionstitel vor.

Beweis: - Klage zu [REDACTED] vom 13.05.2019
- Urteil zu [REDACTED] vom 29.11.2019
- Berufungsurteil zu [REDACTED] vom 20.02.2020
- PV

13.2 Die [REDACTED] führte in der Folge zu [REDACTED] des Bezirksgerichts Salzburg Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung gegen [REDACTED].

Die daraufhin von [REDACTED] beim Bezirksgericht Salzburg zu [REDACTED] eingereichte Oppositionsklage blieb ohne Erfolg. Das Bezirksgericht Salzburg hat diese Oppositionsklage abgewiesen.

Der daraufhin gegen das Urteil des Bezirksgerichts Salzburg eingebrachten Berufung des [REDACTED] wurde vom Landesgericht Salzburg nicht stattgegeben.

[REDACTED] hat keine Rechnung gelegt, sodass davon auszugehen ist, dass von ihm von den Konten der Stiftung vorgenommen Behebung von ca. EUR [REDACTED] rechtsgrundlos erfolgte und dieser Betrag zurückzuerstatten ist.

Beweis: - Oppositionsklage und Antrag auf Aufschiebung der Exekution zu [REDACTED] vom 13.05.2020
- Urteil des BG Salzburg vom [REDACTED]
- PV
- wie vor

13.3 Zudem hat [REDACTED] beim Bezirksgericht Salzburg zu [REDACTED] eine Wiederaufnahmsklage eingereicht, die jedoch abgewiesen wurde.

[REDACTED] hat die ordentliche Revision eingereicht.

Eine Revision der Wiederaufnahmsklage hat jedoch keinen Einfluss darauf, dass ein rechtskräftiger Titel auf Rechnungslegung gegen [REDACTED] vorliegt, eine Rechnungslegung jedoch nicht erfolgte.

Beweis: - ordentliche Revision vom 22.06.2021 zu [REDACTED]

13.4 Bis heute hat [REDACTED] noch keine Auskunft gegeben und Rechnung gelegt.

Der Verbleib von [REDACTED] bzw. die Verwendung dieses Geldes ist bislang unbekannt.

Mangels Rechnungslegung und mangels Nachvollziehbarkeit des Rechtsgrundes für die Verwendung des Betrages von EUR [REDACTED] ist von einer ungerechtfertigten Bereicherung des [REDACTED] im genannten Umfang auszugehen.

Beweis: - wie vor

13.5 Die [REDACTED] hat Liquiditätsprobleme.

Die UniCredit Bank AG wollte der [REDACTED] ein Darlehen über EUR [REDACTED] ausreichen, nachdem der Antragsteller jedoch als Stiftungsrat der [REDACTED] abberufen worden ist und sich im Stiftungsrat der [REDACTED] kein einziges Mitglied mit auch nur der geringsten Immobilienkompetenz in Deutschland mehr befand, war die Bank hierzu nicht mehr bereit. Im Gegenteil, die UniCredit Bank AG verfügte eine sofortige automatische Kontoüberziehungssperre, d.h. es werden keine Überweisungen mehr ausgeführt oder Lastschriften eingelöst, welche das Konto der [REDACTED] ins Soll bringen würden. Die Bank ging sogar so weit, dass die beiden neuen Stiftungsräte nicht einmal mehr Online-Überweisungen tätigen können, welche automatisch verarbeitet werden würden. Die beiden Stiftungsräte können lediglich schriftliche Überweisungsaufträge erteilen, welche von Mitarbeitenden der Bank erst kontrolliert und dann freigegeben werden müssen.

Die Stiftungsräte lic.jur. Philipp Wanger und Dr. Martin Batliner haben beschlossen, aufgrund der bestehenden Liquiditätsprobleme geschuldete Zins- und Tilgungszahlungen an die Darlehensgeberin der [REDACTED], die [REDACTED] ab sofort bis zunächst einschliesslich Juni 2022 auszusetzen.

Der Verkauf von Immobilien ist angedacht.

Es ist auch die Rede von einer drohenden Insolvenz.

Trotz dieses Liquiditätsengpasses verzichten die Stiftungsräte lic.iur. Philipp Wanger und Dr. Martin Batliner weiterhin auf die Rechnungslegung und Geltendmachung des von [REDACTED] verwendeten Geldbetrages von rund EUR [REDACTED]. [REDACTED] ist auch nicht einmal bereit in der Höhe des ausstehenden Betrages von EUR [REDACTED] der Stiftung ein Darlehen zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses zu geben.

Dass der Zweit- und Drittantragsgegner es unterlassen, zur Beschaffung von Liquidität den ausstehenden Betrag beim vormaligen Vermögensverwalter [REDACTED] einbringlich zu machen, widerspricht den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung. Es wird weiterhin zugunsten der rechnungslegungspflichtigen, aber -unwilligen vormaligen Vermögensverwalter zugewartet.

Zugleich erklären der Zweit- und Drittantragsgegner erklärt, die Zins- und Tilgungszahlungen an die Darlehensgeberin [REDACTED] ab sofort auszusetzen. Alleiniger Begünstigter der [REDACTED] ist der Antragsteller.

Es ist offensichtlich und frapierend wie der Zweitantragsgegner sowie der Drittantragsgegner auf der einen Seite die Interessen des Begünstigten [REDACTED] schützen und diesen protegieren, auf der anderen Seite gegen die Interessen des anderen Begünstigten, des Antragstellers vorgehen. Der eine wird geschützt, der andere geschädigt. Die Interessen des [REDACTED] werden über die Interessen des Antragstellers gestellt. Damit wird ein massiver

Interessenskonflikt offensichtlich, der sich ganz klar durch die unterlassene Geltendmachung der Ansprüche gegen [REDACTED] und durch die Schädigung der Interessen des Antragstellers manifestiert hat.

Beweis: - Schreiben vom 26.11.2021
- wie vor

14. Rechtsstreite „[REDACTED]“

14.1 Die [REDACTED] ist Verfahrensbeteiligte in zwei Rechtsstreiten und einer Nachlassbeschwerde, die vor zwei verschiedenen Senaten des Obergerichts München verhandelt werden. Dabei geht es jeweils um über EUR [REDACTED] bzw. CHF [REDACTED].

Im Rechtsstreit vor dem OLG München zu [REDACTED] ist die [REDACTED] [REDACTED] Beklagte bzw. Berufungsbeklagte. Im Verfahren zu [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ist die [REDACTED] Nebenintervenientin.

Die Rechtsstreite sind für die [REDACTED] von existenzieller Bedeutung.

Wie bereits vorgetragen wurde der Zweitantragsgegner in der E-Mail vom 15.03.2021 auf diese gerichtlichen Verfahren ausdrücklich hingewiesen.

Die Prozessakten der beiden Verfahren, insgesamt 41 Aktenordner, wurden dem Zweitantragsgegner kopiert und übersandt.

Beweis: - Schreiben des Zweitantragsgegners vom 03.04.2021 (6 Aktenordner)
- Übersendungsbeleg der Liechtensteinischen Post (35 Aktenordner)

14.2 Der Zweitantragsgegner wurde wiederholt aufgefordert, sich in die drei Verfahren einzuarbeiten.

Auch wurde dem Zweitantragsgegner mitgeteilt, dass dessen Ansicht, er bräuchte nur einen so wörtlich «*Helikopterblick*» (!) und er könne sich so wörtlich «*in 10 oder 20 Minuten*» (!) von einem der involvierten Rechtsanwälte über den Stand der Verfahren informieren, keinesfalls für die benötigte Steuerung der Rechtsstreite ausreiche.

Ausdrücklich wurde dem Zweitantragsgegner mit E-Mail vom 06.04.2021 mitgeteilt:

"Irgendjemand muss daher die drei Verfahren überblicken, steuern und die jeweiligen Rechtsanwälte instruieren. Dies allein schon, damit Widersprüchlichkeiten der Gegenseite aufgedeckt werden, damit Erkenntnisse aus dem einen Verfahren den

Rechtsanwälten der anderen Verfahren mitgeteilt werden können usw.

Da Sie bereits diesen Monat Präsident des Stiftungsrats sowie geschäftsführender Stiftungsrat der [REDACTED] sein können, dürfen Sie sich daher nicht einfach auf die mandatierten Rechtsanwälte verlassen, sondern müssen sich dringend in die Rechtsstreite bzw. Verfahren einarbeiten."

Beweis: - E-Mail des Antragstellers vom 26.03.2021 um 16:42 Uhr
- E-Mail des Antragstellers vom 06.04.2021 um 19:10 Uhr

- 14.3 Eine Einarbeitung des Zweitantragsgegners in die für die [REDACTED] existenziellen drei Verfahren [REDACTED] mit jeweils einem Gegenstandswert in Höhe von über [REDACTED] bzw. CHF [REDACTED] erfolgte nicht.

Ausweislich der mit seiner Honorarrechnung vom 27.09.2021 übersandten Zeiterfassung für den Zeitraum 24.11.2020 bis einschliesslich 27.09.2021 bestand die „Einarbeitung“ in die 41 Aktenordner Prozessakten der drei Verfahren Klie in lediglich:

Datum	Text / Leistung	Skr. Min	PW	
			Std.	Min.
06.05.2021	Querlesen div. Erhaltener Ordner iS Rechtsstreitigkeiten in Deutschland		2	30

Beweis: - Honorarnote des Rechtsanwalts Philipp Wanger vom 12.07.2021
- Leistungsübersicht zur Honorarnote vom 12.07.2021, Seite 12

- 14.4 Für die Einarbeitung in die für die [REDACTED] existenzgefährdenden, umfangreichen Prozessakten für die Rechtsstreite mit einem Gegenstandswert in Höhe von jeweils über CHF [REDACTED] und mit einem Umfang von 41 Aktenordnern hat der Zweitantragsgegner gerade einmal 2,5 Stunden aufgewendet.

Nach eigenen Angaben bestand die Einarbeitung in die 41 Aktenordner in einem „Querlesen“ in 2,5 Stunden.

Der Zweitantragsgegner hat sich nicht ansatzweise in die drei für die [REDACTED] existenzgefährdenden Rechtsstreite eingearbeitet und gefährdet damit das Vermögen bzw. die Existenz der Stiftung.

In Anbetracht der Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt das Aufsichtsgericht den Zweitantragsgegner als Stiftungsrat und designierten Präsidenten des Stiftungsrates vorsah, stellt diese unterlassene Einarbeitung und Vorbereitung auf die Gerichtsverfahren eine massive Pflichtverletzung des Zweitantragsgegners dar.

Gegenüber dem Zweitantragsgegner kann kein Vertrauen bestehen.

Beweis: - Honorarnote des Rechtsanwaltes Philipp Wanger vom 27.09.2021 samt Leistungsübersicht, Seite 12

14.5 Im Verfahren zu [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] in dem die [REDACTED] Nebenintervenientin ist, wurde vom OLG München die mündliche Berufungsverhandlung auf 04.10.2021 anberaumt.

Mit E-Mail vom 06.08.2021 wurde dem Zweitantragsgegner der Verhandlungstermin mitgeteilt, also zum Zeitpunkt als das Aufsichtsgeschicht ihn als Präsident des Stiftungsrates vorgesehen hatte und seine definitive Bestellung nur noch von der Entscheidung des Obergerichts abhing.

Dem Zweitantragsgegner war der Verhandlungstermin somit bekannt

Beweis: - E-Mail von [REDACTED] vom 06.08.2021 um 15:19 Uhr
- Mitteilungsschreiben des OLG München vom 06.08.2021
- Verfügung des OLG München vom 05.08.2021
- E-Mail vom 06.08.2021 um 18:04 Uhr
- E-Mail vom 06.08.2021 um 18:37 Uhr
- E-Mail vom 06.08.2021 um 19:54 Uhr
- E-Mail vom 06.08.2021 um 19:47 Uhr
- E-Mail vom 09.08.2021 um 12:27 Uhr
- E-Mail vom 09.08.2021 um 10:23 Uhr
- E-Mail vom 09.08.2021 um 12:29 Uhr
- E-Mail vom 09.08.2021 um 16:25 Uhr
- E-Mail vom 09.08.2021 um 16:33 Uhr

14.6 Am 22.09.2021 hat das Obergericht seine Entscheidung getroffen und den Rekurs der Stiftung als auch des Antragstellers abgewiesen; ein Rechtsmittel war nicht mehr möglich, sodass mit dieser Entscheidung der Zweitantragsgegner nun definitiv zum Stiftungsrat und Präsidenten des Stiftungsrates mit Einzelzeichnungsrecht bestellt wurde. Der Beschluss des Obergerichts wurde dem 27.09.2021 zugestellt.

Folglich konnte nur noch der Zweitantragsgegner die [REDACTED] [REDACTED] nach aussen vertreten.

Beweis: - Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.09.2021 zu [REDACTED] [REDACTED]

14.7 Der Zweitantragsgegner hat diesen wohl wichtigsten Gerichtstermin seit Gründung der [REDACTED] im Jahr 1988, welcher für die Stiftung

von existenzieller Bedeutung war, vor dem Oberlandesgericht München nicht wahrgenommen. Er ist schlichtweg nicht einmal erschienen.

Etwa 20 Minuten vor dem Termin erschienen die insgesamt vier Rechtsanwälte für die [REDACTED] und die [REDACTED], so auch für die [REDACTED] deren Rechtsanwalt [REDACTED].

Nachdem der (einzige) Stiftungsrat der [REDACTED], nämlich der Zweitantragsgegner selbst 5 Minuten vor dem Termin nicht erschienen war, schrieb ihm der Antragsteller um 10:57 Uhr aus dem Gerichtssaal eine E-Mail und fragte diesen:

"Guten Morgen Herr Wanger

Wo sind sie? Die Verhandlung beginnt in 5 Minuten, Sitzungssaal E.06.

Wir warten davor."

Am 04.10.2021 um 11:00 Uhr fand dann der Termin zur Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München statt.

Und nachdem die Verhandlung begonnen hatte, wurde er um 11:19 Uhr nochmals mit E-Mail angefragt:

"Herr Wanger

Wo um alles in der Welt sind Sie???

Wie stellen Sie sich das vor, wer für die [REDACTED] entscheiden soll, wenn das Gericht zB erklärt, ein Schriftgutachten einholen zu wollen oder zu einem Vergleich nötig? Wer soll ggf. für die [REDACTED] die Entscheidung treffen, die Berufung zurück zu nehmen? Es geht um über CHF [REDACTED]!!! Und Sie haben trotz wiederholter Aufforderungen bloss eine Haftpflichtversicherung mit der Mindestdeckung von CHF 1 Million! Grossartig! Wer soll solche Entscheidungen für die [REDACTED] treffen???"

Beweis: - E-Mail vom 04.10.2021 um 10:57 Uhr

- E-Mail vom 04.10.2021 um 11:19 Uhr

- 14.8 Bei dem Termin stand eine Berufungsrücknahme oder aber eine Klagerücknahme einer Eventual-Feststellungswiderklage durch die [REDACTED] im Raum, welche unmittelbare Wirkung auch für die Rechtsposition der [REDACTED] gehabt hätte.

Hinzu kommt, dass die [REDACTED] gemäss einer Vereinbarung die Prozesskosten der [REDACTED] trägt. Eine Rücknahme der Berufung oder eine Rücknahme der Klage der Eventual-Feststellungswiderklage hätte Kosten in Höhe von etwa EUR 250.000 ausgelöst, welche der Gegenseite zu erstatten wären. Es ging also auch um eine Entscheidung über EUR 250.000,

welche die [REDACTED] zu tragen hätte. Der Rechtsanwalt der [REDACTED] hätte einen höheren Gebührenanspruch, wenn die Berufung oder die Klage nicht zurückgenommen werden würde. Es war daher eine Entscheidung des Vertretungsberechtigten der [REDACTED]-[REDACTED] gefragt.

Der Zweitantragsgegner ist jedoch - der Termin zur mündlichen Verhandlung war ihm seit dem 06.08.2021 bekannt - zur Verhandlung nicht erschienen.

Er hatte sich nicht einmal zuvor mit dem Rechtsanwalt der [REDACTED] [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], abgesprochen oder sich bei ihm gemeldet und sich entsprechend erkundigt.

Vom Zweitantragsgegner als Rechtsanwalt darf doch angenommen werden, dass er Verhandlungstermine vormerkt, insbesondere bei einem Rechtsstreit mit einem Gegenstandswert von über EUR [REDACTED] bzw. über CHF [REDACTED].

Beweis: - wie vor

14.9 In seiner E-Mail vom 04.10.2021 um 19:44 Uhr erklärte der Zweitantragsgegner hierzu:

"Gemäss meinem Verständnis kann und soll die Stiftung in deutschen Verfahren vor deutschen Gerichten auch von mandatierten deutschen Rechtsanwälten vertreten werden und ist es in der Regel nicht notwendig, dass der Stiftungsrat bei der Verhandlung anwesend ist. Ein mandatiertes Rechtsanwalt kann sich bei Fragen direkt bei mir melden."

Dieses Verständnis eines Rechtsanwaltes und Stiftungsratspräsidenten mit Einzelzeichnungsrecht kann nicht geteilt werden und zeugt von einem mangelnden Verständnis einer Stiftungsverwaltung.

Wie sich der mandatierte Rechtsanwalt der [REDACTED] bei dem Zweitantragsgegner bei Fragen direkt an den Zweitantragsgegner melden hätte können, bleibt dessen Geheimnis, denn der Zweitantragsgegner hatte sich mit dem Rechtsanwalt der [REDACTED] [REDACTED] zuvor ja nicht einmal in Verbindung gesetzt. Der Rechtsanwalt der [REDACTED] [REDACTED] wusste überhaupt nichts davon, dass der Zweitantragsgegner einziger Stiftungsrat der [REDACTED] war, da ihn der Zweitantragsgegner ja nicht einmal vor dem Gerichtstermin kontaktiert hatte.

So wurde dann in dem Termin zur mündlichen Verhandlung von dem Rechtsanwalt der [REDACTED] für die [REDACTED] die Rücknahme nicht der Berufung, aber der Klage erklärt und die Kostenfolge in Höhe von etwa EUR [REDACTED] hingenommen.

Die unterlassene Wahrnehmung des Gerichtstermins stellt eine überaus grobe Pflichtwidrigkeit dar; es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Zweitantragsgegner für das Amt des Stiftungsrates geeignet ist.

Beweis: - E-Mail des Zweitantragsgegners vom 04.10.2021 um 19:44 Uhr

- 14.10 Hinzu kommt, dass sich der Zweitantragsgegner selbst nach dieser für die Stiftung existenziell wichtigen Gerichtsverhandlung am 04.10.2021 nicht einmal erkundigt hat, wie die Verhandlung gelaufen ist.

Erstmals am 25.10.2021, als der Zweitantragsgegner mit dem Drittantragsgegner in München waren und ihren zweiten und letzten Besuch bei der Immobilienverwaltung [REDACTED] hatten, besuchten diese noch Rechtsanwalt [REDACTED], welcher in der Gerichtsverhandlung am 04.10.2021 präsent war (jedoch nicht für die [REDACTED]) und berichtete dieser ihnen, wie der Gerichtstermin am 04.10.2021, also exakt drei Wochen vorher, lief. Der Zweitantragsgegner und der Drittantragsgegner erkundigten sich somit erstmals nach drei Wochen (!) über den Verlauf des wichtigsten Gerichtstermins seit Gründung der [REDACTED] im Jahr 1988, welcher existenziell für die [REDACTED] war und bei welchem es um EUR [REDACTED] bzw. CHF [REDACTED] ging.

Diese Nachlässigkeit stellt eine Pflichtverletzung, ist es doch Pflicht gem. Art. 552 § 25 Abs. 2 PGR, sich unverzüglich über den Ausgang der für die Stiftung existenziellen Gerichtsverhandlung zu informieren.

Aber offensichtlich hat dies den Zweitantragsgegner selbst nach den E-Mails vom 04.10.2021, in denen er auf die Gerichtsverhandlung hingewiesen worden war, nicht einmal interessiert. Der Zweitantragsgegner vermag die Bedeutung der Gerichtsverfahren nicht erkennen und ist daher als Stiftungsrat der [REDACTED] ungeeignet.

Beweis: -wie vor

- 14.11 Erstmals mit E-Mail vom 30.11.2021 um 17:34 Uhr, also nach mehr als zwei Monaten nach der Gerichtsverhandlung vom 04.10.2021, meldete sich der Zweitantragsgegner beim Rechtsanwalt der von ihm vertretenen Stiftung und schrieb:

„Sehr geehrter Kollege [REDACTED]

Mein Name ist Philipp Wanger, ich bin Rechtsanwalt in Liechtenstein und Stiftungsrat der [REDACTED] Vaduz.

Gemäss meinen Informationen vertreten Sie rechtsfreundlich die Interessen der [REDACTED] Vaduz, vor Gerichten in Deutschland, insbesondere im Verfahren [REDACTED] u.a. gegen die [REDACTED]. Über diese

■■■ Verfahren wurde ich in den vergangenen Monaten vom vormaligen Stiftungsrat ■■■ informiert, der mir in der gegenständlichen causa zumindest teilweise Ihre und die Korrespondenz von Kollege ■■■ weiter geleitet hat.

Mir ist bekannt, dass die Rechtssache bereits seit Jahren strittig ist, dass Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide seitens ■■■ erhoben worden sind und dass betreffend der mj. ■■■ auch Pflegschaftsverfahren (Entzug / Einschränkung elterlicher Gewalt) laufen. ...

Gemäss meinem letzten Wissensstand befinden sich die Rechtsstreitigkeiten im Berufungsverfahren und das Rechtsmittelgericht hat in der Hauptsache noch nicht entschieden, gemeint, wir warten auf einen Entscheid des Obergerichtes. Weiter ist mir bekannt, dass angedacht war, die Ansprüche der mj. ■■■ gegenüber ihren Eltern und Rechtsvertretern, gegen Erlass der Kostenersatzpflicht, abgetreten zu erhalten. Die Abtretung wurde dem Pflegschaftsgericht zur Genehmigung vorgelegt und die Genehmigung ist noch ausstehend.

Sollte es hierzu keine Änderungen geben, so bitte ich Sie auch, uns dies ebenfalls kurz zu bestätigen.

Von ■■■ vernehme ich, dass in Bälde ein Rechtsmittelentscheid vorliegen sollte, der dann hoffentlich die doch langwierige Rechtssache zum Abschluss bringt.“

Die vom Zweitantragsgegner an den Tag gelegte Nachlässigkeit entspricht nicht einer ordnungsgemässen und sorgfältigen Stiftungsverwaltung. Der Zweitantragsgegner eignet sich nicht für die Ausübung des gegenständlichen Stiftungsratsmandates.

Beweis: - wie vor

15. Verweigerte Akteneinsicht

15.1 Mit E-Mail vom 01.10.2021 beantragte der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Begünstigter der ■■■ Akteneinsicht und forderte auf Grundlage des Auskunfts- und Informationsrechts nach Art. 552 § 9 PGR den Zweitantragsgegner um Herausgabe diverser Unterlagen auf.

Mit E-Mail vom 14.12.2021 beehrte der Rechtsvertreter des Antragstellers ebenfalls Einsicht in die Stiftungsakten.

Als Termin für die Akteneinsicht wurde vom Drittantragsgegner der 27.01.2021 vorgeschlagen; es wurde erklärt, dass ein früherer Termin für beide Mitglieder der Stiftungsräte nicht möglich sei.

Trotz des Hinweises, dass die Anwesenheit der beiden Stiftungsräte und die eine Erörterung der Unterlagen auch nicht verlangt wurde, sich aber der Antragsteller ein umfassendes Bild machen möchte, wurde eine Akteneinsicht zu einem früheren Termin nicht ermöglicht.

- Beweis:** - E-Mail vom 01.10.2021 um 18:57 Uhr
- E-Mail vom 14.12.2021
- E-Mail vom 15.12.2021 um 16:57 Uhr
- E-Mail vom 16.12.2021
- PV

15.2 Mit E-Mail vom 15.12.2021 hat der Zweitantragsgegner dem Antragsteller mitgeteilt, dass der Stiftungsrat beabsichtige eine Immobilie zu verkaufen. Dazu wurde ausgeführt, dass die Liquiditätssituation der Stiftung angespannt sei, die UniCredit keine weiteren Kredite gewähre, ebensowenig die [REDACTED]. Der Ausgang des Betriebsprüfungsverfahrens des Finanzamtes für die Jahre 2014 bis 2017 könne man nicht abschätzen und im schlechtesten Fall werde die Stiftung zu einer empfindlichen Nachzahlung von Steuern verpflichtet.

Weiter führt er aus, zur Deckung allfälliger Liquiditätsrisiken werde die [REDACTED] ihre Immobilie an der [REDACTED] verkaufen; dieses Objekt sei unbelastet, habe einen Verkehrswert in einstelliger Millionenhöhe und verfüge gegenüber anderen im Portfolio befindlichen, unbelasteten Grundstücken über die wohl beste Vermarktbarkeit.

- Beweis:** - E-Mail vom 15.12.2021 um 13:45 Uhr
- wie vor

15.3 Daraufhin hat der Rechtsvertreter des Antragstellers mit E-Mail vom 20.12.2021 dem Drittantragsgegner mitgeteilt, dass sich der Antragsteller ein umfassendes Bild über die derzeitige Situation machen will, was jedoch mit einem auf Ende Januar 2022 gewährten Termin verunmöglicht werde. Deshalb wurde der Drittantragsgegner aufgefordert nachfolgende Unterlagen umgehend zu übermitteln:

- *Sämtliche Stiftungsratsbeschlüsse seit dem 27.09.2021;*
- *Die aktuellen und in Kraft befindlichen Beistatuten;*
- *Sämtlich geführte Korrespondenz zwischen dem Stiftungsrat oder Mitgliedern des Stiftungsrates und der UniCredit, München;*
- *Sämtliche zwischen dem vom Stiftungsrat beauftragten Steueranwalt Dr. Salzmann geführte Korrespondenz sowie die vom beauftragten Steueranwalt eventuell beim Finanzamt eingereichten Schreiben und Schriftsätze;*
- *Die seit dem 27.09.2021 gewechselte Korrespondenz*
 - a) *zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrats und [REDACTED] sowie seinem Vertreter RA Rabanser,*
 - b) *zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Rechtsanwalt der [REDACTED] lic.iur. [REDACTED];*

Sofern der Stiftungsrat die Ansicht vertrete, dass die begehrte Auskunft oder Teile derselben in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder in einer den

Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitender Weise erfolge, wurde der Drittantragsgegner um umgehende Mitteilung ersucht.

Beweis: - E-Mail vom 20.12.2021 um 10:26 Uhr
- PV

- 15.4 Trotz mitgeteilter allfälliger Liquiditätsrisiken und einem angekündigten Immobilienverkauf erhielt der Antragsteller keine Unterlagen übermittelt; der Drittantragsgegner vertröstete den Rechtsvertreter des Antragstellers mit den Worten, *«die Frage, inwieweit [REDACTED] soweit es seine Rechte betrifft, in die gewünschten Unterlagen der Stiftung Einsicht nehmen kann, wollen wir gerne mit Dir anlässlich unseres Termins im Januar erörtern.»*

Beweis: - E-Mail vom 20.12.2021 um 17:41 Uhr
- PV

- 15.5 Es wurden Unterlagen für einen kurzen Zeitraum angefordert; dass diese nicht übermittelt werden und sogar noch einer Erörterung bedürfen ist nicht nachvollziehbar. Die Vertröstung stellt eine Verweigerung der Akteneinsicht dar und ist pflichtwidrig; die Interessen der Stiftungsräte werden über jene der Begünstigten gestellt.

Mit E-mail vom 21.12.2021 wurde der Stiftungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass der Antragsteller sich ein Bild über die wirtschaftliche Lage bilden möchte, zumal der Stiftungsrat selbst von einem Liquiditätsrisiko spricht, kein Kredit auf lastenfreie Grundstücke erhält und ein Immobilienverkauf angekündigt wird. Weiter betonte der Antragsteller, dass gerade in dieser wirtschaftlichen Lage eine Akteneinsicht von Interesse ist und forderte nochmals um Übermittlung der angeforderten Unterlagen.

Der Drittantragsgegner erklärte darauf mit E-mail vom 22.12.2021, dass er zunächst mit dem Zweitantragsgegner erörtern möchte, in welche Unterlagen dem Antragsteller Einsicht zu gewähren sei, es könne möglich sein, dass man in gewisse Akten keine Einsicht gewähre, aber über gewisse Dinge mündlich berichte. Zu den einzelnen mit E-mail vom 20.12.2021 angeforderten Unterlagen wurden keine konkreten Ausführungen gemacht; der Antragsteller wurde weiterhin auf Ende Januar vertröstet.

Beweis: - E-Mail vom 21. und 22. 12.2021

16. Rechtliche Erwägungen

- 16.1 Nach ständiger Rechtsprechung des OGH darf die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds als stiftungsaufsichtsrechtliche Massnahme nur im äussersten Fall in Erwägung gezogen werden, nämlich nur dann, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Abberufung ist ultima ratio und die stärkste mögliche Massnahme (LES 2010, 218; LES 2010, 311 uvm; siehe Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht², § 29 Rz 40). Eine Abberufung ist nur im äussersten Fall möglich. Sie muss sich wegen in der Vergangenheit liegender Vorfälle auf schwere bzw. grobe Pflichtverletzungen stützen können, denen sich der betroffene Stiftungsrat im Sinne einer ex ante-Betrachtung schuldig gemacht hat und aus denen sich entweder seine Ungeeignetheit für diese Funktion ergibt oder die seine Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Erfüllung seiner Obliegenheiten indizieren (LES 2010, 311).

Die Stiftungsaufsicht hat die bescheinigten Unregelmässigkeiten und Fehler der Stiftungsverwaltung aufzugreifen und die zu ihrer Behebung erforderlichen Massnahmen im Sinne einer Missstandsaufsicht anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, dass sich die Organe der Stiftung an das Gesetz, die guten Sitten, die Stiftungsurkunde und an allfällige Reglemente halten.

Gegenständlich liegen Pflichtwidrigkeiten vor, aber auch Umstände, die die Ungeeignetheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Obliegenheiten eines Stiftungsrates zeigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten.

Pflichtwidrigkeiten

- Eine Einarbeitung, wie vom Aufsichtsgericht ausgeführt, in die Aufgaben des vom Gericht abberufenen Antragstellers als Stiftungsrat erfolgte nicht; vielmehr räumte der Zweitantragsgegner von Anbeginn ein, dass er diese Aufgaben nicht in gleicher Form und im gleichen Umfang wie der Antragsteller erfüllen kann.
- Trotz des Umstandes, dass er die Aufgaben des vom Antragsteller zuvor erfüllten Aufgaben selbst nicht erbringen konnte, weigerte er sich einen Stiftungsrat mit entsprechendem Anforderungsprofil zu bestellen; auch nach endgültiger Abberufung des Antragstellers wurde keine Person mit entsprechender Fachkompetenz im Immobilienbereich bestellt.
- Es erfolgte keine Einarbeitung in der Rechtssache „■■■■“; nicht einmal den Gerichtstermin hat der Zweitantragsgegner wahrgenommen, nachdem der Antragsteller als Stiftungsrat abberufen wurde.
- lic.iur. Philipp Wanger bestimmt sich sein Honorar mit einem Stundensatz von CHF 600.— sowie einer jährlichen Grundpauschale von CHF 25'000.—, welches der Höhe nach dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen

- widerspricht und nicht markt- und branchenüblich ist; das Honorar ist unangemessen und widerspricht zudem den statutarischen Vorschriften;
- Zugleich bestellt der Zweitantragsgegner einen weiteren Stiftungsrat aus demselben Fachbereich und gewährt diesem denselben Stundensatz sowie dieselbe Grundpauschale in Höhe von jährlich CHF 25'000.- zum einen, zum anderen werden Aufträge an das Treuhandunternehmen des zusätzlich bestellten Stiftungsrates erteilt; für dieses werden ebenso weitaus überhöhte Honorare beschlossen.
 - Es werden vom Zweitantragsgegner Honorare in Rechnung gestellt, die in keinem Zusammenhang mit der Stiftungsverwaltung stehen, so nämlich Äusserungen zu Disziplinaranzeigen und Abklärungen hinsichtlich seiner Berufshaftpflicht.
 - Weil es sich bei lic. iur. Philipp Wanger um einen langjährigen, liechtensteinischen Treuhänder und Rechtsanwalt handelt, darf von diesem erwartet werden, dass er mit den hiesigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit eines Stiftungsrates vertraut ist. Gleichwohl setzte sich lic. iur. Philipp Wanger über die geltenden gesetzlichen sowie statutarischen Beschlussfassungsregeln hinweg und handelte eigenmächtig, indem er Dr. Martin Batliner als weiteres Mitglied bestellt. Gegenständlich liegt eine grobe Pflichtverletzung des Stiftungsrates lic. iur. Philipp Wanger vor, indem er gesetzes- und statutenwidrig Dr. Martin Batliner als Mitglied des Stiftungsrates bestellte und im Handelsregister eintragen liess.
 - Nach eigenem Bekunden der Stiftungsräte gegenüber den Begünstigten befindet sich die Stiftung in einem derartigen Liquiditätsrisiko, dass eine ertragsträchtige Immobilie verkauft werden soll; trotz dieses Umstandes verweigern die neuen Stiftungsräte Einsicht in wesentliche, angeforderte Aktenstücke, sodass sich der Antragsteller kein eigenes Bild über die wirtschaftliche Situation machen kann.

Interessenkollision

- Nach Bestellung des Dr. Martin Batliner beschliessen beide Stiftungsräte, ihren Treuhandunternehmen, nämlich der TVA und der Ganten eine jährliche Pauschale von CHF 25'000.— zu bezahlen; aus welchen Gründen überhaupt und beide diese Pauschale bekommen sollen, ist unbekannt. Die Ganten Group berechnet die Treuhandsachbearbeiterin mit einem Stundenhonorar von CHF 300.—, den Buchhalter mit einem Stundenhonorar von CHF 250.— und die Sekretärin mit einem Stundenhonorar von CHF 200.—.
- Weiter haben die beide Stiftungsräte beschlossen, dass ihre Leistungen mit einem Stundenhonorar von je CHF 600.— und einer jährlichen Grundpauschale in Höhe von jeweils CHF 25'000.- abgegolten werden.

- Die einzelnen Stundenansätze sind unangemessen hoch; sie verursachen einen der Stiftung bislang unbekanntem Verwaltungsaufwand und Liquiditätsbedarf,
- Mit der gesetzwidrigen Zuwahl des Dr. Martin Batliner verschaffte der gerichtlich bestellte Stiftungsrat lic. iur. Philipp Wanger dem im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof als Beschwerdegegner geführten [REDACTED] ein - zwar rechtswidrig geschaffenes - Tatsachensubstrat, nämlich die Möglichkeit zur Prozessbehauptung, dass die Mindestanzahl an Mitgliedern des zweigliedrigen Stiftungsrates vorliegt. Damit nahm lic. iur. Philipp Wanger Einfluss auf das Staatsgerichtshofverfahren und verhalf der von [REDACTED] beantragten Abweisung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung letztlich zum Durchbruch; er verhinderte damit aktiv die beantragte Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, obgleich er wusste, dass er selbst weder das know how des Antragstellers besitzt und auch keinen solchen Zeitaufwand betreiben kann; seine Handlungen zeigen die im Verfahren eingenommene Parteilichkeit zugunsten des [REDACTED].
- Bereits zuvor zeigt er seine Interessenkollision, indem er während des Verfahrens zu [REDACTED] die Zuwahl eines Stiftungsrates mit entsprechender Immobilienkompetenz für die in Deutschland belegenen Immobilien blockierte, allein um eine Verschiebung der Machtverhältnisse im Stiftungsrat zu verhindern; damit zeigt er eine Parteilichkeit zugunsten des [REDACTED], der ihn im genannten Verfahren auch als Stiftungsrat namhaft gemacht hat.

Ungeeignetheit

- Selbst räumte der Zweitantragsgegner bereits im März 2003 ein, dass er nicht in der Lage ist, den Zeitaufwand des Antragstellers im Stiftungsrat zu erbringen, aber auch nicht über das dafür notwendige know how verfügt; trotz dieses Umstandes weigerte er sich, den Stiftungsrat mit Mitgliedern mit entsprechendem Anforderungsprofil zu bestellen und zwar selbst beim Angebot der Stiftungsrätin [REDACTED] bei einer entsprechenden Zuwahl zurückzutreten, damit die vom Zweitantragsgegner befürchtete Änderung des Machtverhältnisse nicht eintreten.
- Der Zweitantragsteller vermochte die Bedeutung des Rechtsstreites « [REDACTED] » nicht zu erkennen, nahm an der Gerichtsverhandlung nicht teil, informierte sich davor nicht und zeigte auch nach der Gerichtsverhandlung kaum Interesse an dem für die Stiftung existenziell wichtigem Rechtsstreit;
- Der Stiftung stehen unbelastete Grundstücke zur Verfügung; in der derzeitigen Zinssituation ist es einfach einen Bankkredit zu bekommen; dennoch sind der Zweit- und Drittantragsgegner als Vertreter der Stiftung nicht in der Lage einen Bankkredit zu erlangen.

- Die [REDACTED] leidet unter der derzeitigen Pandemie; Mieter musste ihre bei der Stiftung gemieteten Geschäftslokale geschlossen halten, sodass nicht nur deren Umsatz, sondern zum Teil auch der geschuldete Mietzins ausblieb. Dass nun gerade das Objekt an der [REDACTED] verkauft werden soll, ist aus unternehmerischer Sicht völlig verfehlt, da dieses Objekt seine Mieteinnahmen zu 41,55 % aus einer im Objekt befindlichen Gaststätte erzielt, welche aufgrund der bisherigen Lockdowns erhebliche Mieteinbussen hatte und bei welcher erneut Mieteinbussen aufgrund eines zu befürchtenden neuerlichen Lockdowns zu erwarten sind, was den Ertragswert und damit den Kaufpreis des Objekts massiv mindert (siehe die Ausführungen sogleich unter B 6.)

Der Zweit- und Drittantragsgegner sind folglich abuberufen. Für die im Antrag vorgeschlagenen Mitglieder des Stiftungsrates oder als zu bestellende Beisitzer liegen Unabhängigkeitserklärungen vor.

- Beweis:** - Bestätigung vom 11.10.2021
- Bestätigung vom 21.12.2021

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Antragsteller folgende

Anträge:

1. Das Fürstliche Landgericht wolle

a) lic.iur. Philipp Wanger als Stiftungsrat und Präsident des Stiftungsrates der [REDACTED]

b) Dr. Martin Batliner als Stiftungsrat der [REDACTED]

abberufen.

2. Das Fürstliche Landgericht wolle

[REDACTED]

[REDACTED]

als Mitglieder des Stiftungsrates der [REDACTED]
[REDACTED] bestellen;

in eventu



als Beistände nach Art. 190 PGR mit der Aufgabe bestellen, zwei Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen.

- 3. Das Fürstliche Landgericht wolle die Antragsgegner verpflichten, dem Antragsteller die Kosten dieses Verfahrens zu ersetzen.**

B Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls

Beim oben vorgetragenen Sachverhalt handelt es sich um einen dringenden Fall für aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Art. 552 § 35 PGR, Art. 276 EO iVm Art. 191 PGR. Das Aufsichtsgericht hat umgehend einzuschreiten und die notwendigen Anordnungen zu treffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf vorstehende Ausführungen verwiesen; ergänzend wird vorgetragen:

1. Gegenständlich erfolgte die Besetzung des Dr. Martin Batliner zum Stiftungsrat nicht statutenkonform.

Nach § 8 Abs. 1 lit a) der Statuten besteht der Stiftungsrat aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis kommt demnach mindestens zwei Mitglieder des bestehenden Stiftungsrat zu.

Der Antragsteller wurde mit Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.09.2021 zu [REDACTED] rechtskräftig als Mitglied des Stiftungsrates abberufen. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat der Präsident des Staatsgerichtshofes versagt. Nach der Entscheidung des Obergerichts setzte sich der Stiftungsrat zusammen aus dem vom Gericht bestellten Zweitantragsgegner und Frau [REDACTED]

Frau [REDACTED] demissionierte am 29.09.2021.

Nach ihrer Demission bestand der nach Statuten zweigliedrige Stiftungsrat nur noch aus einem einzigen Mitglied; als einziges Mitglied verblieb der Zweitantragsgegner.

Beweis: - Demissionserklärung vom 28.09.2021

2. Gemäss § 8 lit. q) der Statuten darf jedes Mitglied des Stiftungsrates seinen eigenen Nachfolger bestimmen. Die Nachfolgebestimmung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

Sollte ein Mitglied des Stiftungsrates keinen Nachfolger bestellt haben, so ergänzt sich der Stiftungsrat nach § 8 lit. r) der Statuten selbst. Ist dies nicht möglich, zum Beispiel weil kein Mitglied des Stiftungsrates mehr vorhanden ist, so bestellt der Appointor zwei Mitglieder.

Die Befugnis der Zuwahl eines Mitgliedes kommt nach dem deutlichen und eindeutigen Wortlaut des § 8 lit. r) der Statuten dem Stiftungsrat zu. Der Stiftungsrat seinerseits besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und ist in dieser Mindestbesetzung entscheidungs- und vertretungsbefugt.

Nach der Demission von Frau Dr. [REDACTED] verfügte die Stiftung mit dem noch einzig verbliebenen Mitglied lic.iur. Philipp Wanger über kein entscheidungs- und vertretungsbefugter Stiftungsrat mehr.

Beweis: - Statuten vom 09.12.2015

3. Am 30.09.2021 hat der Zweitantragsgegner als einzig verbliebenes Mitglied des Stiftungsrats Dr. Martin Batliner als weiteres Stiftungsratsmitglied hinzugewählt.

Da die Statuten die Mindestanzahl von zwei Mitglieder verlangen, wurde Dr. Martin Batliner nicht von einem nach den Statuten vorgesehenen Organ bestellt.

Die vom Zweitantragsteller vorgenommene Zuwahl ist nicht von den Statuten gedeckt; sie stellt ein «Nicht-Beschluss» dar.

Beweis: - Beschluss des lic.iur. Philipp Wanger vom 30.09.2021
- Annahme- und Firmenzeichnungserklärung vom 30.09.2021
- Schreiben vom 30.09.2021 samt Änderungsanzeige
- Amtsbestätigung vom 07.10.2021

4. Mangels statutenkonformer Bestellung verfügt der Stiftungsrat nicht über die erforderliche Mindestanzahl von zwei Mitglieder.

Die [REDACTED] leidet an einer statutenkonform vorgenommenen Besetzung des Stiftungsrates und verfügt daher über keinen entscheidungs- und vertretungsbefugten Stiftungsrat.

Der Antragsteller hat Anspruch darauf, dass die Mitglieder des Stiftungsrates statutenkonform bestellt werden und nur einem statutenkonform besetzten Stiftungsrat die statutarischen und gesetzlichen Befugnisse zukommen.

Beweis: - wie vor

5. Der Zweitantragsgegner teilt mit E-Mail vom 15.12.2021 mit, dass Liquiditätsrisiken bestehen.

Die UniCredit Bank AG gewährt der [REDACTED] keine weiteren Kredite, dies trotz des Umstandes, dass die Stiftung über lastenfreie Grundstücke verfügt.

Die statutenwidrige Bestellung des Dr. Martin Batliner und damit ein statutenwidrig besetzter Stiftungsrat hindert die [REDACTED] im täglichen Geschäftsverkehr.

Dass die langjährige kreditgebende UniCredit Bank AG keine Darlehen gewährt, hängt auch mit der personellen Zusammensetzung des Stiftungsrates zusammen; es ist vor Augen zu führen, dass der Antragsteller die in Deutschland belegenen Immobilien verwaltet hat und für die in Deutschland befindlichen Banken in 28 Jahren Ansprechpartner mit entsprechender Immobilienkompetenz und Erfahrung auf dem deutschen Immobilienmarkt war. Durch die Abberufung

des Antragstellers ist der Stiftung dieses Know-how abhandengekommen. Wie oben bereits ausgeführt, wollte der Antragsteller mit der Zuwahl eines Mitglieds des Stiftungsrates, das über Fachkenntnissen des deutschen Immobilienmarkts verfügt, diese im Verfahren zu [REDACTED] drohenden und sich schliesslich verwirklichten Abberufung ausgleichen. Wie oben ausgeführt, weigerte sich dazu der Zweitantragsgegner; hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Beweis: - E-Mail vom 15.12.2021

6. Wie im E-Mail vom 15.12.2021 vom Zweitantragsgegner angekündigt, wird beabsichtigt eine lastenfreie Immobilie der Stiftung zu veräussern.

Bei der zum Verkauf angedachten Immobilien an der [REDACTED] handelt es sich um ein gemischt genutztes Objekt mit Gewerbe- und Wohnnutzung.

Aus betriebswirtschaftlicher und immobilienwirtschaftlicher Sicht ist die Wahl ausgerechnet dieser Immobilie die mit Abstand denkbar schlechteste Wahl. Da es sich um ein Mehrfamilienhaus handelt, wird es nach dem Ertragswert bewertet, also danach, wie hoch die tatsächlich eingegangene Miete im letzten oder in den zwei letzten Jahren gewesen ist. In dem Objekt befindet sich im Erdgeschoss eine Gaststätte. Der Anteil der Miete der Gaststätte (EUR 5.348,98 netto-kalt monatlich) beträgt im Verhältnis zur gesamten Miete des Objekts (EUR 12.873,95 netto-kalt monatlich) genau 41,55 %. Der Zweitantragsgegner sowie der Drittantragsgegner wissen aus den ihnen regelmässig übersandten Listen der Mieterlasse, dass dem Mieter der Gaststätte aufgrund der behördlich angeordneten Schliessung aller Gaststätten in einigen Monaten der Jahre 2020 und 2021 mehrere Mieten erlassen worden sind. Dadurch sinken die Mieteinnahmen des Objektes in den Jahren 2020 und 2021 und sinkt der Ertragswert des Objektes entsprechend. Hinzu kommt, dass derzeit aufgrund der Omikron-Variante das in Deutschland zuständige Robert-Koch-Institut dringend zu sofortigen Schliessungen von Gaststätten rät, so dass mit erneuten Schliessungen von Gaststätten gerechnet werden muss. Welche Mieteinnahmen das Objekt dann in den nächsten Monaten erzielen wird, steht in den Sternen. Die geringeren Mieteinnahmen in den Jahren 2020 und 2021 sowie das Risiko erneut zu gewählender Mieterlasse drückt den Preis, den man mit einer Immobilie erzielen kann, deren Mieteinnahmen zu 41,55 % aus einer Gaststätte generiert werden, erheblich. Jedes Objekt mit einer reinen Wohnungsnutzung, die von COVID-19 unbeeinträchtigt ist, wäre daher Hundertmal geeigneter als ausgerechnet dieses Objekt.

Die Auswahl ausgerechnet dieses Objekts mit einer Mieteinnahme aus einer Gaststätte in Höhe von 41,55 % in Zeiten von Lockdowns ist ein hervorragendes Beispiel dafür, dass dem Zweitantragsgegner sowie dem Drittantragsgegner

jegliche Immobilienkompetenz fehlt, dass sie völlig ungeeignet sind, ein solches Immobilienportfolio zu steuern.

Mit Veräußerung dieser Immobilie oder auch anderer Grundstücke wird die Stiftung Schaden erleiden.

Beweis: - E-Mail vom 15.12.2021

7. In dieser von den Antragsgegnern als wirtschaftlich schwierig geschilderten Situation erhält der Antragsteller keine Akteneinsicht und wird vertröstet.

Auf die mit E-Mail vom 01.10.2021 und erneut 14.12.2021 ersuchte Akteneinsicht wurde der Antragsteller auf den 27.01.2022 vertröstet; die Antragsgegner gewähren eine Akteneinsicht nur in ihrer Anwesenheit, obwohl ihre Anwesenheit und Erörterung der Unterlagen nicht verlangt wurde.

Mit E-Mail vom 20.12.2021 wurde die Übermittlung der folgenden Urkunden begehrt:

- *Sämtliche Stiftungsratsbeschlüsse seit dem 27.09.2021;*
- *Die aktuellen und in Kraft befindlichen Beistatuten;*
- *Sämtlich geführte Korrespondenz zwischen dem Stiftungsrat oder Mitgliedern des Stiftungsrates und der UniCredit, München;*
- *Sämtliche zwischen dem vom Stiftungsrat beauftragten Steueranwalt Dr. Salzmann geführte Korrespondenz sowie die vom beauftragten Steueranwalt eventuell beim Finanzamt eingereichten Schreiben und Schriftsätze;*
- *Die seit dem 27.09.2021 gewechselte Korrespondenz*
 - a) *zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrats und [REDACTED] sowie seinem Vertreter RA Rabanser,*
 - b) *zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates und dem Rechtsanwalt der [REDACTED] lic.iur. [REDACTED]*

Auch diese wurden dem Antragsteller nicht übermittelt; vielmehr wurde ihm mit E-Mail vom 20.12.2021 vom Drittantragsgegner mitgeteilt, „die Frage, inwieweit [REDACTED] soweit es seine Rechte betrifft, in die gewünschten Unterlagen Einsicht nehmen kann,“ werde man anlässlich des Termins im Januar erörtern.

Die neuen Stiftungsräte gewähren dem Antragsteller und vormaligen Stiftungsrat als Begünstigten keine Einsicht, in ihre erst seit 27.09.2021 aufgenommene Tätigkeit. Eine vom Antragsteller missbräuchlich ersuchte Akteneinsicht wurde von den Antragsgegnern nicht vorgeworfen, sodass kein Hindernis für die Einsicht vorlag.

Dass die vom Antragsteller gewünschten Urkunden vom Auskunfts- und Informationsrecht umfasst sind, ergibt sich aus der herrschenden Rechtsprechung (vgl. LES 2017, 192; LES 2014, 122; LES 2008, 272; LES 2005, 392; siehe auch Manuel Walser, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigten in LJZ 2019, 143 ff [145]).

Durch die Einsicht in die Unterlagen der Stiftung soll dem Begünstigten ermöglicht werden, einerseits die statutenkonforme Behandlung seiner Begünstigtenstellung und andererseits die zweckgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Stiftungsrats zu prüfen (LES 2008, 272). Das Auskunftsrecht des Antragstellers als Begünstigter umfasst alle Geschäftsfälle und die gesamte Gebarung (LES 2005, 39; LES 2006, 191). Letzteres wird dem Antragsteller verweigert, sodass er die wirtschaftliche Schieflage, in der sich die Stiftung befindet, und die Geschäftsführung des Antragsgegners nicht prüfen kann. Es liegt nicht in der Befugnis des Stiftungsrates, das Kontrollrecht des Begünstigten in der Form zu beschränken, in den er bestimmt, in welche Urkunden Einsicht genommen werden darf. (LES 2017, 192 [198]).

Beweis: - E-Mail vom 20.12.2021

8. Die Massnahme der vorläufigen Verbeiständung einer Verbandsperson nach Art. 191 Abs. 1 PGR stellt eine besondere Institution zur Rechtsicherung, zugeschnitten auf bestimmte Gefährdungssituationen bei Verbandspersonen liechtensteinischen Rechts, dar welche Ähnlichkeiten mit dem Rechtssicherungsverfahren nach Art. 270 ff PO hat. Aufgrund einer unzweideutigen prima facie über die prekäre wirtschaftliche Situation darf eine Verbeiständung nach Art. 191 Abs. 1 PGR angeordnet werden. Eine Bescheinigung eines Verschuldens der Verwaltungsorgane an der Gefährdung bzw. an der Gefahr im Verzuge bedarf es nach Art. 191 Abs. 1 PGR nicht. Es genügt ein objektiver Kausalzusammenhang in dem Sinn, dass das Organ die Interessen der Verbandsperson gefährdet und dass infolge dessen Gefahr in Verzug ist. Eine solche Massnahme bezweckt einen vorläufigen Schutz akut gefährdeter Interessen bis zu einer abschliessenden Klärung und Regelung der Verhältnisse, dabei sind die Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung der Sicherungsmassnahmen nicht zu beweisen, sondern nur zu bescheinigen. Es bedarf zudem nicht der Bescheinigung eines Verschuldens des von der Sicherungsmassnahme betroffenen Verwaltungsorgans. Es genügt vielmehr ein objektiver Kausalzusammenhang, dass das durch den vorläufigen Beistand vorübergehend abzulösende statutarische Organ die Interessen der Verbandsperson gefährdet und dass in Folge dessen Gefahr in Verzuge gegeben ist. Objektive Gefährdungen im Sinne des Art. 191 Abs. 1 PGR können daher auf objektiv bescheinigten wirtschaftlichen Schwierigkeiten erheblichen Ausmasses, statutarische Strukturmängel aber auch durch Unausgewogenheit in der statutarischen oder gewillkürten Vertretung und Bevollmächtigung ausgelöst (LES 1996, 150 [160 ff.]).

Gegenständlich wurde eine statutenwidrige Bestellung des Dr. Martin Batliner vorgenommen; folglich ist der zweigliedrige Stiftungsrat nicht statutenkonform besetzt. Der [REDACTED] mangelt es an einem statutenkonformen entscheidungs- und vertretungsbefugten Stiftungsrat.

Die personelle Besetzung des Stiftungsrates ist für die gegenständliche Geschäftsführung ungeeignet. Erinnerung wird auch daran, dass der Zweitantragsgegner bereits im März 2021 erklärte, den vom Antragsteller zuvor erbrachten und erforderlichen Zeitaufwand für das operative Geschäft nicht erbringen und die notwendigen Fachkenntnisse der deutschen Immobilienbranche einbringen zu können. Die vormalige Stiftungsrätin [REDACTED] war – gleich wie der Antragsteller – der Ansicht, dass eine zusätzliche Persönlichkeit mit Fachkenntnissen der Immobilienbranche als Mitglied des Stiftungsrates aufzunehmen ist und hätte dazu sogar ihr Mandant zur Verfügung gestellt. Trotz dieser Umstände und entsprechend gemachte Vorschläge verweigerte der Zweitantragsgegner die Bestellung einer geeigneten Persönlichkeit zum Mitglied des Stiftungsrates. Dass bei einem in Deutschland belegenen Immobilienvermögen von einer Viertelmilliarde Euro auch ausgewiesene Fachkompetenz des deutschen Immobilienrechts benötigt wird, bedarf an sich keiner Erklärung.

Ein Grund dafür, dass die Stiftung keine Kredite in Deutschland von einer deutschen Bank auf lastenfrei Grundstücke erhält, liegt in der einseitigen liechtenstein- und treuhänderlastigen personellen Zusammensetzung des Stiftungsrates, aber auch in der fehlenden Fachkenntnis des deutschen Immobilienmarktes. Der gegenständlich zusammengesetzte Stiftungsrat vermag bei den deutschen Banken kein Vertrauen erwecken.

Nach den Ausführungen der Antragsgegner besteht akut eine schwierige wirtschaftliche Situation, die der Stiftungsrat als Liquiditätsrisiko bezeichnet und ihn veranlasst, eine ertragsreiche Immobilie zu veräußern. Aus Sicht der Finanzierung und Überbrückung des vom Stiftungsrat angesprochenen Liquiditätsengpasses kann nicht nachvollzogen werden, dass die Stiftung trotz lastenfreier Grundstücke keine Kredite erhält, zumal kein Ausfallrisiko für eine kreditgebenden Bank besteht.

Es kann aber auch nicht nachvollzogen werden, dass mit den vom Stiftungsrat beschlossenen Honoraren eine derart hohe Kostenbelastung der Stiftung aufgebürdet wird und dabei auf eine für den Geschäftsbereich der Stiftung erforderliche Kompetenz verzichtet wird.

Eine objektive Gefahrenlage ist in mehrfacher Hinsicht gegeben, es liegt ein statutarischer Strukturdefizit vor, da keine statutenkonforme Bestellung des Stiftungsrates erfolgte und der Stiftungsrat letztlich nicht statutenkonform mit zwei Mitgliedern besetzt ist; die personelle Zusammensetzung ist für das von der Stiftung ausgerichtete operative Geschäft nicht geeignet; die Stiftung befindet sich mit dieser mangelnden Besetzung in einer wirtschaftlichen Schiefelage befindet und benötigt dringend eine geeignete Geschäftsführung, sodass die Stiftung keinen unangemessenen Honoraren belastet wird und letztlich die Antragsgegner ohne Angaben von Gründen die Akteneinsicht weiterhin verzögern und damit verweigern können.

Aufgrund dieser Ausführungen stellt der Antragsteller folgende

Anträge:

Das Fürstliche Landgericht wolle zur Sicherung des Anspruches des Antragstellers wider die Zweit- und Drittantragsgegner auf Abberufung der Zweit- und Drittantragsgegners als Mitglieder des Stiftungsrates der [REDACTED] folgenden Amtsbefehl erlassen und

1. den Zweit- und Drittantragsgegner die Entscheidungs-, Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der [REDACTED] vorläufig entziehen;
2. für die [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

als Beistände nach Art. 191 PGR vorläufig bestellen.

Der Amtsbefehl wolle bis zur rechtskräftigen Erledigung der auf Abberufung der Zweit- und Drittantragsgegner der [REDACTED] erlassen werden.